

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule
Ggf. Standort	Wilhelmshaven

Studiengang 1	Medizintechnik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	27	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	31	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.09.2018 - 31.08.2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Dr.sc.ETH Alrik Thiem
Akkreditierungsbericht vom	28.04.2025



Studiengang 2	Medizintechnik, dual		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☒	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.09.2018 - 31.08.2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 3	Mechatronik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	11	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	14	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2019 - 2023	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 4	Mechatronik, dual		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☒	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	9	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	1	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.09.2018 - 31.08.2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 5	Meerestechnik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	10	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*in- nen	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	01.09.2018 - 31.08.2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Ergebnisse auf einen Blick	9
Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)	9
Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)	10
Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)	11
Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)	12
Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)	13
Kurzprofil der Studiengänge	14
Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)	14
Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)	14
Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)	15
Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)	15
Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	17
Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)	17
Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)	17
Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)	17
Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)	17
Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)	18
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	19
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	20
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	21
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	22
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	23
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	23
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	24
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	24
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	31
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	59
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	63
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	66



2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	69
2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	69
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	69
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	69
3	Begutachtungsverfahren	70
3.1	Allgemeine Hinweise	70
3.2	Rechtliche Grundlagen	70
3.3	Begutachtungsgruppe	70
4	Datenblatt	71
4.1	Daten zum Studiengang	71
	Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)	71
	Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)	72
	Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)	73
	Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)	75
	Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)	77
4.2	Daten zur Akkreditierung	79
5	Glossar	81
	Anhang	82
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	82
	§ 4 Studiengangsprofile	82
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	82
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	83
	§ 7 Modularisierung	84
	§ 8 Leistungspunktesystem	84
	Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*	85
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	85
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	86
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	86
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	87
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	87
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	87
	§ 12 Abs. 2	87
	§ 12 Abs. 3	87
	§ 12 Abs. 4	88
	§ 12 Abs. 5	88
	§ 12 Abs. 6	88
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	88
	§ 13 Abs. 1	88



§ 13 Abs. 2 und 3	88
§ 14 Studienerfolg	89
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	89
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	89
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	90
§ 20 Hochschulische Kooperationen	90
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	90



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Der sieben-semesterige Bachelor-Studiengang „Medizintechnik (B. Eng.)“ soll Studierende auf eine berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in der medizintechnischen Industrie oder medizinischen Einrichtungen vorbereiten. Im Umfang von 210 ECTS erwerben Studierende mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse sowie vertieftes Wissen über viele typische medizintechnische Geräte bzw. Gerätesysteme aus verschiedenen Bereichen. Ein besonderes Augenmerk dabei liegt auf Sicherheitsaspekten sowie Zulassungsfragen und entsprechenden Regularien. Je nach individuellen Schwerpunkten bzw. gewählten Wahlpflichtmodulen erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich zu der grundlegenden Ausprägung des medizintechnischen Studiengangs vor allem auch mechatronische und mikrotechnische Kompetenzen. Nach Abschluss des Studiums sollen sie in der Lage sein, innovative Lösungen in zukünftigen medizintechnischen Schlüsseltechnologien wie der medizinischen Informatik, der medizinischen Bildverarbeitung, der Mikrosystemtechnik oder der Prothetik zu erarbeiten.

Der Studiengang richtet sich an technikaffine Studieninteressierte, die eine praxisnahe und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Bildung in der Medizintechnik suchen.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Das Grundprinzip des acht-semesterigen Bachelor-Studienganges „Medizintechnik (B. Eng.), dual“ ist die semesterweise Verzahnung des Studiums an der Hochschule als erstem Lernort und der Berufsausbildung bei der ausbildungsintegrierenden, dualen Variante bzw. der Praxisphasen bei der praxisintegrierenden, dualen Variante im Unternehmen als zweitem Lernort. Das Ziel ist eine Doppelqualifizierung, welche eine wissenschaftliche Befähigung und berufliche Anstellbarkeit der Absolventinnen und Absolventen mit einer vertieften Praxisorientierung und erweiterten Kenntnissen über die Arbeit und die Abläufe in einem Unternehmen sicherstellt.

Das vierjährige Studium, welches 240 ECTS-Punkte umfasst, qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in verschiedenen medizintechnischen Bereichen. Im Verlauf des Studiums erwerben Studierende sowohl mathematisch-naturwissenschaftliche als auch ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und vertieftes Wissen über viele typische medizintechnische Geräte bzw. Gerätesysteme aus verschiedenen Anwendungsfeldern. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Sicherheitsaspekten sowie Zulassungsfragen und entsprechenden Regularien. Je nach individuellen Schwerpunkten bzw. gewählten Wahlpflichtmodulen erwerben die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich zu der grundlegenden Ausprägung des medizintechnischen Studiengangs vor allem auch mechatronische und mikrotechnische Kompetenzen. Nach Abschluss des Studiums sollen sie in der Lage sein, innovative Lösungen in zukünftigen medizintechnischen Schlüsseltechnologien wie der medizinischen Informatik, der medizinischen Bildverarbeitung, der Mikrosystemtechnik oder der Prothetik zu erarbeiten.

Der Studiengang richtet sich an technisch interessierte Personen – insbesondere Abiturientinnen und Abiturienten, die dem Studium sonst eine Berufsausbildung voranstellen würden – die eine praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Ausbildung in der Medizintechnik suchen und sowohl einen Facharbeiterbrief als auch einen Studienabschluss als Bachelor of Engineering (B. Eng.) in nur vier Jahren anstreben.



Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Der sieben-semesterige Bachelor-Studiengang „Mechatronik (B. Eng.)“ hat einen Umfang von 210 ECTS und bietet eine praxisnahe, interdisziplinäre Ausbildung, die Studierende gezielt auf eine berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in Unternehmen, bei denen Mechanik, Elektrotechnik/Elektronik und weitere Spezialdisziplinen wie Informationstechnik zusammenwirken, vorbereitet. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dieses Zusammenspiel von Einzelbausteinen im Sinne einer komplexen Funktionalität ganzheitlich zu betrachten und Produkte der Gerätetechnik mit ihren Applikationen in hochkomplexen Mess- und Analysesystemen, automatisierten Produktionsanlagen, Geräten der Informations- und Nachrichtentechnik zu klassifizieren, zu verstehen und anzuwenden.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung aus, unterstützt durch Lehrmethoden wie anwendungsorientiertem Lernen, Laborübungen und -projekte. Er richtet sich an technikaffine Studieninteressierte, die eine praxisnahe und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Bildung in der Mechatronik suchen.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Das Grundprinzip des acht-semesterigen Bachelorstudienganges „Mechatronik (B. Eng.)“ ist die semesterweise Verzahnung des Studiums an der Hochschule als erstem Lernort und der Berufsausbildung bei der ausbildungsintegrierenden, dualen Variante bzw. der Praxisphasen bei der praxisintegrierenden, dualen Variante im Unternehmen als zweitem Lernort. Das Ziel ist eine Doppelqualifizierung, welche eine wissenschaftliche Befähigung und berufliche Anstellbarkeit der Absolventinnen und Absolventen mit einer vertieften Praxisorientierung und erweiterten Kenntnissen über die Arbeit und die Abläufe in einem Unternehmen sicherstellt.

Das vierjährige Studium, welches 240 ECTS-Punkte umfasst, qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in Unternehmen, bei denen Mechanik, Elektrotechnik/Elektronik und weitere Spezialdisziplinen wie Informationstechnik zusammenwirken. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dieses Zusammenspiel von Einzelbausteinen im Sinne einer komplexen Funktionalität ganzheitlich zu betrachten und Produkte der Gerätetechnik mit ihren Applikationen in hochkomplexen Mess- und Analysesystemen, automatisierten Produktionsanlagen, Geräten der Informations- und Nachrichtentechnik zu klassifizieren, zu verstehen und anzuwenden.

Der Studiengang richtet sich an technisch interessierte Personen – insbesondere Abiturientinnen und Abiturienten, die dem Studium sonst eine Berufsausbildung voranstellen würden – die eine praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Ausbildung in der Mechatronik suchen und sowohl einen Facharbeiterbrief als auch einen Studienabschluss als Bachelor of Engineering (B. Eng.) in nur vier Jahren anstreben.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Der sieben-semestrige Bachelorstudiengang „Meerestechnik (B. Eng.)“ hat einen Umfang von 210 ECTS-Punkten und bietet eine praxisnahe, interdisziplinäre Ausbildung, die Studierende gezielt auf eine berufliche Tätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in der meerestechnischen Industrie, wie Offshore-Technik für die Windenergie oder Öl- und Gasgewinnung, aber auch in der Tiefwassertechnik oder der marinen Umweltschutztechnik, vorbereitet.

Absolventinnen und Absolventen besitzen eine mechatronisch-orientierte Qualifikation in der Entwicklung, Optimierung sowie Analyse von Anlagen, Sensoren und Messmethoden für marine Fragestellungen und sollen damit in die Lage versetzt werden, Lösungen zur nachhaltigen Nutzung der Meeresräume erarbeiten zu können.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine Kombination von theoretischer und praktischer Ausbildung aus, unterstützt durch Lehrmethoden wie anwendungsorientiertes Lernen, Laborübungen und -projekte. Er richtet sich an technikaffine Studieninteressierte, die eine praxisnahe und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Bildung in der Meerestechnik suchen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Die Begutachtungsgruppe ist sich einig, dass die Überarbeitung und Restrukturierung der Studiengänge gewinnbringend zu deren Entwicklung beitragen wird. Die Curricula der zu reakkreditierenden Studiengänge sind im Hinblick auf künftige Anforderungen weiter strukturiert und Modulinhalte aktuell und den Bedarfen entsprechend ausgerichtet worden. In diesem Zusammenhang nimmt die Gruppe ebenfalls eine große Offenheit der Hochschule gegenüber weiteren Optimierungsmöglichkeiten wahr und hebt diese positiv hervor.

Zudem wird ausdrücklich das Engagement der Lehrenden im Kontakt mit den Studierenden unterstrichen. Ein enger und direkter Kontakt besteht des Weiteren auch zwischen der Hochschule und den mit ihr kooperierenden Unternehmen, welche gute Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Studiengangorganisation und den Studienganginhalten vorfinden. Die starke Verankerung der Hochschule in der Region trägt positiv dazu bei.

Nicht zuletzt wird die hochschulische Sachmittel- und Ressourcenausstattung innerhalb der Studiengänge als sehr gut bewertet. Aus diesen zuvor genannten Gründen konnte die Begutachtungsgruppe in den Gesprächen vor Ort auch eine grundsätzlich sehr hohe Zufriedenheit bei den Studierenden mit den Studienbedingungen an der Hochschule feststellen. Programme zur Erleichterung des Studieneinstiegs tragen ebenso dazu bei wie das neue „Onboarding-Modul“, welches den Studierenden den Studieneinstieg fachlich erleichtern und sie somit auch langfristig durch ihren gewählten Studiengang hinweg motivieren soll.

Gleichzeitig weist die Begutachtungsgruppe jedoch darauf hin, dass die Studierenden zwar zufrieden mit den Möglichkeiten zur Mitgestaltung ihrer Studiengänge sind, das Evaluationskonzept der Hochschule allerdings noch Verbesserungspotenzial erkennen lässt. Zudem sollte der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ stärker als bisher im Wahlpflichtbereich der Studiengänge vertreten sein. Nicht zuletzt sollte die Hochschule sicherstellen, dass die Planbarkeit des Semesters für die Studierenden durch aktuell gehaltene Modulhandbücher sowie die Angabe aller hierfür notwendigen Informationen erleichtert wird.

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

**Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)**

Der Studiengang 5 nimmt eine gewisse Sonderstellung im Studiengangbündel ein, da er nicht nur auf die geografische Lage der Hochschule angewiesen ist, sondern sich auch durch intensive Kooperationen sowie ein relativ fokussiertes Berufsfeld auszeichnet. Um den Studierenden entsprechende Optionen zur individuellen fachlichen Ausrichtung im zweiten Studienabschnitt zu gewähren, sollte eine schnellstmögliche Wiederbesetzung der für den Studiengang relevanten vakanten Stellen bei den Lehrenden angestrebt werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die einschlägigen Regelungen des § 3 Nds. StudAkkVO zu Studienstruktur und Studiendauer werden für die Studiengänge 1 – 5 allgemein in § 2 S. 1, § 4 Abs. (1) BPO-A², sowie studiengangspezifisch jeweils in § 2 Abs. (1) BPO-B-1 – BPO-B-5³ getroffen.

Die bestandene Bachelorprüfung bildet gemäß § 2 S. 1 BPO-A den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Studiengänge 1 – 5. Die Studiengänge 1, 3 und 5 sind laut § 2 Abs. (1) BPO-B-1/3/5 Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Studiengänge 2 und 4 sind laut § 2 Abs. (1) BPO-B-2/4 Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Alle Studiengänge sind vollständig, bis auf die Phase der Bearbeitung der Bachelorarbeit, jeweils gemäß § 3 Abs. (1) BPO-B-1 – BPO-B-5 teilzeitgeeignet.

Die einschlägigen Regelungen des § 3 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit für die Studiengänge 1 – 5 ist allgemein in § 19 Abs. (1) S. 1 BPO-A verankert: „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt jeweils laut § 11 Abs. (2) S. 1 BPO-B-1 – BPO-B-5 zehn Wochen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch Kapitel 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung (MRVO). Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

² Allgemeiner Teil (Teil A) Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven | Oldenburg | Elsfleth (BPO-A) vom 30. Januar 2024.

³ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang mit jeweiligem Datum, für Studiengang 1 (BPO-B-1) bis Studiengang 5 (BPO-B-5).



Die einschlägigen Regelungen des § 4 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird allgemein laut § 3 S. 1 BPO-A der Bachelorgrad verliehen. Bei erfolgreichem Abschluss der Studiengänge 1 – 5 wird im Speziellen laut § 1 Abs. (2) BPO-B-1 – BPO-B-5 jeweils der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“ verliehen. Es wird jeweils immer nur ein Abschlussgrad verliehen. Somit sind die gewählten Abschlussgrade nach § 6 Abs. 1, 2 Nds. StudAkkVO zulässig.

Ein Diploma Supplement in englischer Sprache wird laut § 23 Abs. (2) S. 4 BPO-A den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge 1 – 5 als Bestandteil des Abschlusszeugnisses ausgehändigt. Zusätzlich kann laut § 11 Abs. (4) S. 2 BPO-B-1 – BPO-B-5 auf Wunsch das Diploma Supplement auch in deutscher Sprache ausgestellt werden. Damit wird auch § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO Genüge getan.

Die einschlägigen Regelungen des § 6 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge 1 – 5 sind in Einklang mit § 5 Abs. (1) S. 1 BPO-A in Module gegliedert, welche thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen, bilden. Laut der jeweiligen Anlage 1 zu BPO-B-1 – BPO-B-5, welche den studiengangsspezifischen Modulkatalog bzw. den Studienverlaufsplan enthält, sind alle Module so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können.



Für die Studiengänge 1 – 5 existiert ein gemeinsames Modulhandbuch.⁴ Es enthält Informationen zu den 1) Inhalten und Qualifikationszielen (*Lehrinhalte, Qualifikationsziele*), den 2) verwendeten Lehr- und Lernformen (*Lehr- und Lernmethoden*), den 3) Voraussetzungen für die Teilnahme (*Voraussetzungen / Prüfungsvorleistungen*), der 4) Verwendbarkeit des Moduls (*Verwendbarkeit*), den 5) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (*Prüfungsart/ Prüfungsform/ Prüfungsdauer*), den 6) ECTS-Leistungspunkten (*Leistungspunkte und SWS*), der 7) Häufigkeit des Angebots des Moduls (*Angebotsfrequenz*), dem 8) Arbeitsaufwand des Moduls (*Studentische Arbeitsbelastung*) und der 9) Dauer des Moduls (*Dauer*). Informationen zur Benotung eines Moduls finden sich nicht gesondert im Handbuch, da die Benotung von Modulen allgemein durch § 11 Abs. (2) – Abs. (4) BPO-A geregelt ist.

Bei den Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme werden im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 1 Nds. StudAkkVO die jeweils für eine erfolgreiche Teilnahme zentralen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten konkretisiert. Überwiegend wird dies durch den Bezug auf Vorkenntnisse aus anderen Modulen realisiert.

Im Rahmen der Verwendbarkeit eines Moduls wird im Modulhandbuch unter dem Punkt „Verwendbarkeit“ aufgelistet, in welchen Studiengängen das Modul allgemein Verwendung findet.

Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten wird angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann. Hierzu werden Prüfungsart, -form und -dauer angegeben.

Für die Vorbereitung der Studierenden ist die für alle Studiengänge fast durchgehende Angabe von konkreter Modul-Literatur positiv zu erwähnen. Für jedes Modul der Studiengänge 1 – 5 wird zudem die oder der Modulverantwortliche benannt.

Die einschlägigen Regelungen des § 7 Nds. StudAkkVO sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul der Studiengänge 1 – 5, ausgenommen Praxisphasen / Praxisprojekte sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium, sind jeweils gemäß Anlage 1 BPO-B-1 – BPO-B-5 fünf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Gemäß gleicher Anlage und in Einklang mit § 4 Abs. (2) BPO-A umfasst jedes Semester der Studiengänge 1, 3 und 5 30 ECTS-Leistungspunkte. Bei den Studiengängen 2 und 4 werden wegen des besonderen Profilsanspruchs als duale Intensivstudiengänge bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt. Jedem Leistungspunkt ist gemäß § 2 Abs. (2) BPO-B-1 – BPO-B-5 ein Arbeitsumfang von 30 Stunden

⁴ Dieses gemeinsame Modulhandbuch deckt weitere Studiengänge ab, die nicht Teil der gegenwärtigen Bündelakkreditierung sind.



zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte ist nach § 6 Abs. (2) S.1 BPO-A an das erfolgreiche Bestehen einer Modulprüfung gekoppelt. Den Regelungen des § 8 Abs. 1 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Laut § 2 Abs. (2) BPO-B-1/3/5 sind für den Bachelor-Abschluss der Studiengänge 1, 3 und 5 im Einklang mit § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO jeweils 210 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Bachelor-Abschluss der Studiengänge 2 und 4 sind laut § 2 Abs. (2) BPO-B-2/4 jeweils 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Den Regelungen des § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Der Umfang der Bachelorarbeit ist laut Anlage 1 BPO-B-1 – BPO-B-5 auf 12 ECTS-Leistungspunkte festgelegt. Den Regelungen des § 8 Abs. 3 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen.

Bei den Studiengängen 2 und 4 handelt es sich um Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen, für welche bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Die Verteilung der Leistungspunkte über den Studienverlauf ergibt sich laut Anlage 1 BPO-B-2/4 wie folgt: 1. Studienjahr: 50 ECTS-Leistungspunkte (15 + 35), 2. Studienjahr: 70 ECTS-Leistungspunkte (35 + 35), 3. Studienjahr: 50 ECTS-Leistungspunkte (15 + 35), 4. Studienjahr: 70 ECTS-Leistungspunkte (40 + 30). Jedem Leistungspunkt ist gemäß § 2 Abs. (2) BPO-B-2/4 ein Arbeitsumfang von 30 Stunden zugeordnet. Den Regelungen des § 8 Abs. 4 Nds. StudAkkVO wird somit entsprochen. Auf die getroffenen besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen innerhalb der Studiengänge 2 und 4 wird in Kapitel 2.2.2.7 näher eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention⁵ werden über § 16 Abs. (1)-(4) BPO-A geregelt. Dort heißt es:

- (1) *¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Leistungspunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Jade Hochschule.*
- (2) *Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach Exmatrikulation im selben oder verwandten Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.*
- (3) *Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen*

⁵ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).



im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.

- (4) *Auf Antrag werden außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn diese den in den Modulen des Studiengangs vermittelten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.*

Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung zur Anerkennung und Anrechnung liegt gemäß § 13 Abs. (1)-(2) BPO-A bei der Studiendekanin bzw. dem -dekan bzw. der von ihr oder ihm eingesetzten Prüfungskommission, die hierüber gemäß § 16 Abs. (7) S. 3 BPO-A in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden hat.

Zusätzlich zu § 16 Abs. (1)-(4) BPO-A regeln § 5 Abs. (4) BPO-B-1/3/5 sowie § 5 Abs. (6) BPO-B-2/4:

¹Wird im Rahmen des Studiengangs ein Auslandssemester absolviert, so können die Module nach § 4 Absatz 2 durch Module der ausländischen Hochschule ersetzt werden. ²Werden durch die Module der ausländischen Hochschule mindestens vier Module ersetzt, davon mindestens zwei Spezialisierungsmodule, so wird dem Spezialisierungsbereich der Zusatz „International“ hinzugefügt und auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Vor Aufnahme des Auslandssemesters schließen die Studierenden mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eine Vereinbarung über die geplante Belegung der Module sowie über die dann mögliche Zuordnung zu den Bereichen nach § 4 Absatz 2.

Die Studiengänge 1 – 5 erfüllen damit die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich in den Gesprächen und bei der Begehung vor Ort ausgiebig über die Weiterentwicklungen der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum, vor allem hinsichtlich der eingeführten Neuerungen in den Curricula, wie zum Beispiel dem „Onboarding-Modul“, welches gleich mehrere fachliche wie auch studienorganisatorische Ziele verfolgt.

Ein weiteres Augenmerk während der Gespräche und der Begehung vor Ort lag auf der materiellen Ausstattung der Studiengänge.

Im Rahmen der Reakkreditierung wurde zudem ein Fokus auf den besonderen Profilspruch der Studiengänge 2 „Medizintechnik, dual“ und 4 „Mechatronik, dual“ als sowohl duale als auch intensive Studiengänge gelegt. Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich in diesem Zusammenhang in den Gesprächen vor Ort nach der Qualität der inhaltlichen, organisatorischen sowie zeitlichen Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Unternehmen. In Bezug auf die Intensität der Theoriesemester der beiden Studiengänge interessierte sich die Begutachtungsgruppe vor allem für Aspekte der Studierbarkeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Zuge der Reakkreditierung der Studiengänge 1 – 5 wurde laut Auskunft der Hochschule das Studienangebot mit der Zielsetzung weiterentwickelt, den Anforderungen des Ingenieurprofils der Zukunft zu entsprechen. Vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften wurden die Qualifikationsziele daher in zwei Ebenen definiert: in der Grundebene und in der darüberliegenden Ebene der fachrichtungsspezifischen Qualifikation.

Die Grundebene umfasst fachrichtungsübergreifende Fähigkeiten und überfachliche Kompetenzen. Diese werden in der darüberliegenden Ebene um fachrichtungsspezifische Qualifikationsziele, welche zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der ausgewählten Fachrichtung befähigen sollen, ergänzt. Die allgemeinen sowie die spezifischen Qualifikationsziele sind auf den jeweiligen Webseiten der Studiengänge veröffentlicht.⁶ Zur Grundebene gehören die wissenschaftliche Befähigung, die Berufsbefähigung sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die wissenschaftliche Ausbildung im Fachbereich Ingenieurwissenschaften folgt dem Prinzip des anwendungsorientierten Lehrens und Lernens. Die Qualifikationsziele der Studiengänge 1 – 5 dieses Bereiches

⁶ Siehe z.B. die Qualifikationsziele des Studiengangs 3 „Mechatronik“ auf <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/ingenieurwissenschaften/studiengaenge-in-der-akkreditierung/mechatronik/> (Zugriff 26.03.25).



der Grundebene definiert die Hochschule laut Selbstbericht folgendermaßen: Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet des jeweiligen Studiengangs nachgewiesen. Ihr Wissen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt zugleich vertiefte Wissensbestände des aktuellen Stands der Forschung auf dem gewählten Spezialisierungsgebiet ein.
- beherrschen die notwendigen ingenieurwissenschaftlichen Methoden und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Prinzipien sowie über Methodenkompetenz auf dem Gebiet des jeweiligen Studiengangs.
- sind in der Lage, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und damit ihr Wissen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich selbständig zu erweitern und zu vertiefen.
- beherrschen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen.
- können technisch-wissenschaftlich fundierte Berichte erstellen.
- sind in der Lage, sich sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen.
- können einschätzen, welches Potential die sog. „Future Skills“ wie Industrie 4.0, Digitalisierung und KI-Anwendungen bieten.
- können als Ingenieure die Auswirkungen von Entwicklungen unter fachlichen, gesellschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten bewerten.

Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird erreicht, indem die Studierenden sich eine individuelle fachliche Spezialisierung erarbeiten, welche sie zu Experten in ingenieurwissenschaftlichen Fragen macht. Die Qualifikationsziele für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge 1 – 5 definiert die Hochschule für diesen Bereich der Grundebene laut Selbstbericht folgendermaßen: Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über instrumentelle Kompetenz, womit sie ihr Expertenwissen und Verstehen in ihrer Tätigkeit oder ihrem Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln können.
- sind in der Lage, autonom ingenieurwissenschaftliche und anwendungsorientierte Projekte zu planen und durchzuführen.
- sind vertraut mit Fragestellungen der Arbeitssicherheit.
- verfügen über kommunikative Kompetenzen und können wissenschaftliche Inhalte in eine für Nichtfachleute verständliche Form transformieren.

Der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird laut Selbstbericht eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Auf der Grundlage der Kerncurricula bieten die Studiengänge 1 – 5 Möglichkeiten für interdisziplinäre Brückenschläge. Im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung wird die Persönlichkeitsentwicklung durch eine Kombination eigenständiger, individueller Arbeit mit Gruppenarbeiten unterstützt. Diese Lehr- und Lernform soll neben der fachlichen Weiterentwicklung auch die individuelle Sozialkompetenz und Verbindlichkeit fördern.



Lehrveranstaltungen wie Projektmanagement oder Bürgerliches Recht, die zu den nichttechnischen Wahlpflichtmodulen gehören, sind feste Bestandteile des Curriculums. Dort sollen sowohl das Arbeiten in Gruppen, das Lösen von Konflikten, das Abwägen von Entscheidungen als auch die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und das Schreiben technisch-wissenschaftlicher Berichte vermittelt werden. Ebenfalls gehört die Vermittlung von interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen zu dem nichttechnischen Wahlpflichtangebot dazu. Diese Kompetenzen können auch durch Auslandsaufenthalte oder Praktika erworben werden, wofür ein Mobilitätsfenster im sechsten Fach- oder im Abschlussemester vorgesehen ist. Die Qualifikationsziele für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge 1 – 5 definiert die Hochschule für diesen Bereich der Grundebene laut Selbstbericht folgendermaßen: Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten, indem sie Ideen offen austauschen und konstruktives Feedback geben, um Lösungen gemeinsam zu entwickeln und optimale Ergebnisse zu erzielen.
- sind in der Lage, kulturelle Unterschiede wertzuschätzen und respektvoll auf die Perspektiven internationaler Kolleginnen und Kollegen einzugehen.
- können aktiv Verantwortung in Teamprojekten übernehmen, indem sie Aufgaben koordinieren, klare Ziele festlegen und Fortschritte überwachen, um das Team zu leiten und zu motivieren.
- reflektieren bei der Entwicklung technischer Lösungen potenzielle ethische und soziale Auswirkungen und passen ihre Handlungen so an, dass diese den gesellschaftlichen und kulturellen Werten entsprechen.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst laut Selbstbericht auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. So sollen die Studierenden auch überfachliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Relevanz ihres ingenieurwissenschaftlichen Fachwissens für aktuelle gesellschafts- und umweltpolitische Fragestellungen einzuordnen, erwerben. Die Hochschule erwartet in diesem Zusammenhang, dass auch die Lehrenden Handlungsfelder, Möglichkeiten und die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Curriculums berücksichtigen und die Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement anregen. Die Studierenden selbst sind aufgefordert, hochschulpolitische Verantwortung zu übernehmen, z.B. durch die Beteiligung an Gremienarbeit und der studentischen Selbstverwaltung. Die Qualifikationsziele für die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge 1 – 5 definiert die Hochschule für diesen Bereich der Grundebene folgendermaßen aus: Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, relevante Informationen in ihrem Handlungsfeld zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, dabei aber auch eigene und fremde Entscheidungen kritisch zu hinterfragen und ihre Bedeutung in einen zivilgesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen.
- verfügen über die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen als mehrdimensionale Aufgabenkomplexe zu betrachten, in denen neben wissenschaftlichen im gleichen Maße gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden.
- können ihre wissenschaftlichen Ergebnisse in der Öffentlichkeit oder vor einem Fachpublikum unter Berücksichtigung ethischer und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte vertreten.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darin einig, dass die allgemeinen Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge 1 – 5 klar formuliert sind. Sie tragen zudem den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung innerhalb der Grundebene der von der Jade Hochschule definierten Qualifikationsziele umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, so dass die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein sollten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

Wie die Begutachtungsgruppe bestätigen kann, umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge 1 – 5 die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis bzw. Professionalität. Sämtliche fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht die Begutachtungsgruppe als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an.

Die Begutachtungsgruppe kommt abschließend zu dem Urteil, dass die Studiengänge 1 – 5 neben einer Qualifizierung in der notwendigen wissenschaftlichen Breite auch allgemeine wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen sowie entsprechende berufsfeldbezogene Qualifikationen sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Der Studiengang Medizintechnik bereitet seine Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der medizintechnischen Industrie, der Wartung sowie der Zulassung medizintechnischer Geräte vor. Die Absolventinnen befinden sich somit im Berufsalltag immer an der Schnittstelle zwischen der Technik und der Medizin und müssen dabei die Funktion und Anwendung der Geräte, aber insbesondere auch die entsprechenden Regularien, kennen und anwenden. Daraus ergibt sich neben den allgemeinen Qualifikationszielen laut Selbstbericht der Hochschule die Notwendigkeit des Erwerbes der nachfolgend beschriebenen Fachkompetenzen auf der darüberliegenden Ebene: Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in der medizintechnischen Industrie oder medizinischen Einrichtungen befähigen.
- verfügen über vertieftes Wissen über viele typische medizintechnische Geräte bzw. Gerätesysteme aus verschiedenen Bereichen. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf Sicherheitsaspekten sowie Zulassungsfragen und entsprechenden Regularien.



- besitzen je nach individuellen Schwerpunkten bzw. gewählten Wahlpflichtmodulen zusätzlich zu der grundlegenden Ausprägung des medizintechnischen Studiengangs vor allem auch die mechanische und mikrotechnische Kompetenz.
- sind in der Lage, innovative Lösungen in zukünftigen medizintechnischen Schlüsseltechnologien wie der medizinischen Informatik, der medizinischen Bildverarbeitung, der Mikrosystemtechnik oder Prothetik zu erarbeiten.
- wurden sie in das experimentelle Arbeitsumfeld der anwendungsorientierten Forschung (z.B. in (Praxis-)Projekten und Abschlusspraxisphase) eingeführt. Sie haben damit die Qualifizierung zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse an komplexen Aufgabenstellungen sowie zum Arbeiten in Teams und Kommunizieren von Grundlagen und Ergebnissen eigener Arbeitsergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 1 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Die Fachqualifikationsziele des Studiengangs 2 sind mit denen des grundständigen Studiengangs 1 „Medizintechnik (B. Eng.)“ deckungsgleich. Durch den besonderen Profilanpruch entsteht jedoch zusätzlich ein besonderes Qualifikationsprofil, welches neben der wissenschaftlichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen auch für erweiterte Kenntnisse über die Arbeit und Abläufe in einem Unternehmen sorgt und somit eine erhöhte berufliche Anstellbarkeit schafft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 2 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher. Zudem trägt die zusätzliche berufliche Qualifikation zu einer erhöhten Anstellbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule qualifiziert der Studiengang Mechatronik Studierende für berufliche Tätigkeiten in durch Interdisziplinarität gekennzeichneten Arbeitsumfeldern. Die für solche beruflichen Tätigkeitsfelder erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden im Rahmen des Studienganges Mechatronik vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in Unternehmen, bei denen Mechanik, Elektrotechnik/Elektronik und weitere Spezialdisziplinen wie Informationstechnik zusammenwirken, befähigen.
- betrachten dieses Zusammenspiel von Einzelbausteinen im Sinne einer komplexen Funktionalität ganzheitlich und sind in der Lage, Produkte der Gerätetechnik mit ihren Applikationen in hochkomplexen Mess- und Analysesystemen, automatisierten Produktionsanlagen, Geräten der Informations- und Nachrichtentechnik zu klassifizieren, zu verstehen und anzuwenden.
- wurden in das experimentelle Arbeitsumfeld der anwendungsorientierten Forschung (z.B. in Praxisprojekten und Abschlusspraxisphase) eingeführt und können im Beruf sehr vielseitig eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 3 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen im Sinne der Interdisziplinarität des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Die Fachqualifikationsziele des Studiengangs 4 sind mit denen des grundständigen Studiengangs 3 „Mechatronik (B. Eng.)“ deckungsgleich. Durch den besonderen Profilsanspruch entsteht jedoch zusätzlich ein besonderes Qualifikationsprofil, welches neben der wissenschaftlichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen auch für erweiterte Kenntnisse über die Arbeit und Abläufe in einem Unternehmen sorgt und somit eine erhöhte berufliche Anstellbarkeit schafft.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 4 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher. Zudem trägt die zusätzliche berufliche Qualifikation zu einer erhöhten Anstellbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Die fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 5 ergeben sich laut Hochschule aus der Definition des Begriffes „Meerestechnik“ sowie aus dem Anforderungsprofil von Seiten der maritimen Wirtschaft. Da im Umfeld von Ozeanen und Küstenmeeren ökologische, ökonomische und technologische Belange stets enge Verzahnungen aufweisen, werden von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Meerestechnik in einem deutlich höheren Maße grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Ozeanographie, Umweltbiologie und Biogeochemie gefordert. Qualifikationsziel des Studiengangs 5 sei es daher, bei Studierenden das Verständnis für diese Interaktionen im marinen Umfeld zu schaffen. Der Studiengang legt auch gleichzeitig die Grundlage für den konsekutiven und forschungsorientierten Master „Marine Sensorik“ an der Universität Oldenburg. Die fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs legt die Hochschule wie folgt fest. Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über fachliche und interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zur qualifizierten Erwerbstätigkeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur in der meerestechnischen Industrie, wie Offshore-Technik für die Windenergie oder Öl- und Gasgewinnung, aber auch in der Tiefwassertechnik oder der marinen Umweltschutztechnik befähigen;
- besitzen eine mechatronisch-orientierte Qualifikation in der Entwicklung, Optimierung und Analyse von Anlagen, Sensoren und Messmethoden für marine Fragestellungen;
- sind in der Lage, innovative Lösungen zur nachhaltigen Nutzung der Meeresräume zu erarbeiten;
- wurden in das experimentelle Arbeitsumfeld der anwendungsorientierten Forschung eingeführt und haben damit die Qualifizierung zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in komplexen Aufgabenstellungen.

Die weltweiten Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen fänden sich folglich auf off-shore Plattformen, Forschungsschiffen, in Forschungsinstituten, in der meerestechnischen Industrie, bei marinen Ingenieurdienstleistern oder Behörden. Sie umfassen aber ebenso Entwicklungstätigkeiten in heimischen Zulieferbetrieben.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 5 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen im dennoch hochspezialisierten Berufsfeld des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge 1 – 5 sind laut Selbstbericht der Hochschule regelmäßig evaluiert worden, Rückmeldungen von Studierenden und Partnerunternehmen wurden eingeholt. Diese Informationen dienten neben neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem technologischen Fortschritt sowie sich verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes als Grundlage für die Entwicklung der Studiengänge im Zuge der Reakkreditierung.

Die Studiengänge 1 – 5 sind fachlich eng verzahnt und weisen daher eine große Schnittmenge bei den verwendeten Modulen auf. In Abbildung 1 ist die Studienstruktur der drei grundständigen Studiengänge dargestellt. Sie sieht sechs Theoriesemester sowie ein Abschlussemester, welches aus einer Abschlusspraxisphase und der Bachelorarbeit besteht, vor. Dabei umfasst der erste Studienabschnitt die ersten drei Semester des Studiums, in denen die universellen Grundkenntnisse der Ingenieurwissenschaften und interdisziplinäre Kernmodule, welche ab dem 2. Fachsemester um Spezialisierungsmodule ergänzt werden, gelehrt werden. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 90 ECTS. Alle erfolgreich absolvierten Module der ersten drei Semester bilden die Bachelorzwischenprüfung und werden als solche im Zeugnis ausgewiesen.

Die Studienstruktur basiert auf einem Modulbaukasten mit einer festen Modulgröße von 5 ECTS, was die Organisation der Lehrveranstaltungen vereinfacht. Die Module sind in vier Gruppen organisiert: ingenieurwissenschaftliche Grundlagenmodule (10), für alle drei Studiengänge identische interdisziplinäre Kernmodule (9), Spezialisierungsmodule (11) sowie technische Wahlpflichtmodule (5). Zusätzlich enthält der Wahlpflichtbereich auch ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul.

Die neuen Curricula sehen einen großen Bereich mit ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen im Umfang von 50 ECTS in den ersten drei Semestern vor. Dieser Bereich bildet das gemeinsame Fundament für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften in der Akkreditierungsperiode ab dem Wintersemester 2025. Dieses curriculare Novum zu Beginn des Studiums soll helfen, verschiedene Ziele zu erreichen. Der Fachbereich sei damit in der Lage, Synergien unter den Ingenieurdisziplinen effektiv zu nutzen. Daneben soll laut Auskunft der Hochschule den Studierenden mit Beginn des Studiums gezeigt werden, welchen großen Stellenwert interdisziplinäres Handeln für die Lösung technischer Probleme in

der Zukunft einnehmen wird. Zudem besteht zu Beginn des Studiums dadurch eine gute Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen des Fachbereichs. Auf der Basis anerkannter Module ist dann der Wechsel ohne Zeitverlust möglich.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
7. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)					
6. Semester		Technische Wahlpflicht				Nichttechnische Wahlpflicht
5. Semester						
4. Semester				Spezialisierung		
3. Semester		Interdisziplinäre Kernmodule				
2. Semester						
1. Semester	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen					

Abbildung 1: Studienstruktur der grundständigen Studiengänge 1, 3 und 5

In den Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen ist das Modul „Onboarding“, das mit seinen Inhalten die Studierenden auf den weiteren Verlauf des Studiums vorbereiten und mögliche Befähigungsunterschiede bei den Studienanfängern ausgleichen soll, integriert. Zu Beginn des Studiums haben die Studierenden damit die Möglichkeit, sich selbst zu orientieren bzw. ihre Studienentscheidung zu überprüfen. Dieser Bereich zu Beginn des Studiums fördert die Durchlässigkeit zwischen den Studienangeboten im Fachbereich.

Ab dem zweiten Semester schließen sich die interdisziplinären Kernmodule an. Dabei handelt es sich um Pflichtmodule, in denen die erforderlichen Grundkenntnisse aus den Bereichen Elektrotechnik und Maschinenbau für die ingenieurwissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden. Die Kernmodule werden von den Studierenden bis zum fünften Semester absolviert.

Im Rahmen der Spezialisierung im Umfang von 55 ECTS wird den Studierenden eine Schwerpunktbildung ermöglicht, die durch fünf technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS weiter vertieft werden kann oder durch eine Zusammensetzung aus Modulen anderer Spezialisierungen/Studiengänge um eine Zusatzspezialisierung erweitert werden kann.

Um die Attraktivität eines Auslandsaufenthalts zu steigern und die Mobilität von Studierenden zu erhöhen, wurden Anpassungen im Curriculum vorgenommen. Die Platzierung des Wahlpflichtblocks im 6. Semester bietet nun die Möglichkeit, dieses Semester – gegebenenfalls auch zusammen mit dem Abschlusssemester – für das Auslandsstudium zu nutzen. Studierende können darüber hinaus einen Zusatz „international“ für den Spezialisierungsbereich erwerben.

Bei den beiden dualen Studiengängen 2 und 4 handelt es sich um ein Intensivstudium mit der Gesamtdauer von 8 Semestern (240 ECTS). Abbildung 2 zeigt die Studienstruktur dieser dualen Varianten der Studiengänge 1 und 3. Sie folgt einer ähnlichen Struktur wie die der grundständigen Studiengänge. Das



Studium ist allerdings mit einer beruflichen Ausbildung (ausbildungsintegrierend) bzw. einer beruflichen Qualifikation (praxisintegrierend) zeitlich verzahnt, wodurch die Theoriesemester im Ablauf verschoben sind. In den Studiengängen 2 und 4 verbringen die Studierenden das erste und das fünfte Semester nicht an der Hochschule, sondern in ihrem Ausbildungsbetrieb bzw. dem Praxisunternehmen.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
8. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)							
7. Semester							Technische Wahlpflicht	
6. Semester					Spezialisierung			
5. Semester	Praxisprojekt 2 (15 ECTS)			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				
4. Semester			Interdisziplinäre Grundlagen					
3. Semester								
2. Semester		Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen					Nichttechnische Wahlpflicht	
1. Semester	Praxisprojekt 1 (15 ECTS)			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				

Abbildung 2: Studienstruktur der dualen Studiengänge 2 und 4

Die Theoriemodule sind identisch mit denen der jeweiligen grundständigen Studiengänge. Das Curriculum ist auf zwei Lernorte verteilt, die Hochschule und den Ausbildungsbetrieb bzw. das Praxisunternehmen. Die Zeiten im Unternehmen - zum Teil reserviert für die berufliche Ausbildung bzw. die berufliche Qualifikation – münden in das Praxisprojekt 1 im ersten Semester und in das Praxisprojekt 2 im fünften Semester. Die beiden Praxisprojekte werden von der Hochschule betreut. Dafür werden jeweils 15 ECTS vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich dessen einig, dass das gemeinsame curriculare Fundament der Studiengänge 1 – 5 im Hinblick auf die Erreichbarkeit der jeweiligen Qualifikationsziele adäquat und studierendenzentriert aufgebaut ist und durch die umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Neuerungen weiter verbessert wurde bzw. verbessert wird. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnungen, die Abschlussgrade, die Abschlussbezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Eine gute Ausgeglichenheit zwischen Praxis- und Theorieanteilen ist gewährleistet und wurde durch die curricularen Neuerungen weiter optimiert.

Zudem überzeugt die fachliche Breite der wählbaren Vertiefungsrichtungen. Die inhaltlichen Portfolien der Studiengänge bieten den Studierenden insgesamt eine ausreichende Freiheit hinsichtlich der individuellen Spezialisierungswünsche. In diesem Zusammenhang stellt die Begutachtungsgruppe nicht zuletzt fest, dass der wirtschaftliche Bedarf der Region sowie die curricularen Ausrichtungen der Studiengänge, vor allem für die Studiengänge 3, 4 und 5, sehr gut zusammenpassen.

Die von den Dozierenden eingesetzten Lehr- und Lernformen sieht die Begutachtungsgruppe als an das jeweilige Studienformat sowie an das jeweilige Studienkonzept angepasst an. Sie sind ausreichend



vielfältig gestaltet und nehmen zudem in einem angemessenen Rahmen Rücksicht auf die Heterogenität der Studierenden in Bezug auf deren schulische oder berufliche Vorerfahrung.

Ausreichend Freiräume zur individuellen Gestaltung des Studiums sowie der Möglichkeit zur studentischen Mobilität sind vorhanden. Die innerhalb der Studiengänge verwendeten Lehr- und Lernformen sind der jeweiligen Fachkultur entsprechend vielseitig gestaltet und ermöglichen somit den Erwerb vielfältiger Kompetenzen. Durch regelmäßige Lehrevaluationen werden Studierende an der Gestaltung der verwendeten Lehr- und Lernformen beteiligt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenmodule werden im 2. Fachsemester um zwei interdisziplinären Kernmodule und ein Spezialisierungsfach ergänzt. In dem Spezialisierungsmodul werden die Grundlagen der Anatomie/ Physiologie gelehrt, da dies die Basis für die Anwendung und Entwicklung medizinischer Geräte darstellt und hinreichende Kenntnisse in der medizinischen Terminologie vermittelt, um die Fachliteratur zu verstehen.

Im 3. Fachsemester werden drei weitere interdisziplinäre Kernmodule gelehrt, die elektrotechnische und maschinenbauliche Grundkenntnisse erweitern. Hinzu kommen zwei weitere Spezialisierungsmodule (Medizinische Gerätetechnik sowie Mikrobiologie und Hygiene), die medizintechnische Basiskompetenzen weiter ausbauen und die Studierenden auf die weiterführenden Spezialisierungsmodule vorbereiten. Abbildung 3 zeigt die Struktur des ersten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
3. Semester	Mathematik 3: Vektoranalysis und Reihen	Technische Mechanik: Dynamik	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre	Bauelemente und Grundsaltungen	Medizinische Gerätetechnik	Mikrobiologie und Hygiene
2. Semester	Mathematik 2: Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen	Messdaten und Statistik	Hochsprachen- programmierung	Elektrotechnik: Vertiefung	Grundlagen CAD	Anatomie und Physiologie
1. Semester	Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung	Technische Mechanik: Statik	Grundlagen der Informatik	Elektrotechnik: Einführung	Physik	Onboarding

Abbildung 3: Module der Bachelorzwischenprüfung des Studiengangs 1 „Medizintechnik“

Im zweiten Studienabschnitt ab dem 4. Semester nimmt die Anzahl der medizintechnischen Spezialisierungsmodule mit jedem Semester zu und ermöglicht es somit den Studierenden, das erworbene Wissen aus den Grundlagenmodulen einzusetzen und zu festigen. Es werden in diesem Bereich Fachkompetenzen in folgenden Spezialisierungsmodulen im vierten bzw. fünften Semester vermittelt: Medizinische Mikro-technik, Medizinische Elektronik und Sensorik, Sicherheit in der Medizintechnik, Medizinische Informatik, Krankenhaustechnik, Radiologie und Strahlenschutz, Regulatory Affairs sowie Medizinische Geräte /



klinische Anwendungen. Diese werden durch weitere interdisziplinäre Kernmodule passend ergänzt. Abbildung zeigt die Struktur des zweiten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
7. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)					
6. Semester	TWP	TWP	TWP	TWP	TWP	NTWP
5. Semester	(Bio)Signal und Bildverarbeitung	Medizinische Informatik	Krankenhaustechnik	Radiologie und Strahlenschutz	Regulatory Affairs	Med. izinische Geräte / Klinische Anwendungen
4. Semester	Mess- und Regelungstechnik	Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	Messtechnik und Sensorik	Medizinische Mikrotechnik	Med. Elektronik und Sensorik	Sicherheit in der Medizintechnik

Abbildung 4: Zweiter Studienabschnitt des Studiengangs 1 „Medizintechnik“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusätzlich zur allgemeinen Bewertung unter Kapitel 2.2.2.1 a) hebt die Begutachtungsgruppe für den Studiengang 1 hervor, dass der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ in Zukunft stärker im Wahlpflichtbereich repräsentiert sein sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ sollte im Wahlpflichtbereich des Studiengangs in Zukunft stärker repräsentiert sein.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

In Abschnitt 2.2.2.1 a) wurde die Studienstruktur des dualen Bachelorstudiums vorgestellt. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs 2 folgt dem entsprechenden grundständigen Studiengang 1, das Studium ist allerdings mit einer beruflichen Ausbildung bzw. beruflichen Qualifikation zeitlich verzahnt. Um die Doppelqualifizierung zu erreichen, wechseln sich im Rahmen des Studiums die Zeiten im Unternehmen und in der Hochschule semesterweise ab. In Abbildung 5 ist die gemeinsame Struktur, ergänzt durch die medizintechnischen Spezialisierungsmodule, dargestellt.



	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
8. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)							
7. Semester	(Bio)Signal und Bildverarbeitung	Medizinische Informatik	Krankenhaustechnik	Radiologie und Strahlenschutz	Regulatory Affairs	Medizinische Geräte / Klinische Anwendungen	TWP	TWP
6. Semester	Mess- und Regelungstechnik	Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	Messtechnik und Sensorik	Medizinische Mikrotechnik	Med. Elektronik und Sensorik	Sicherheit in der Medizintechnik	TWP	
5. Semester	Praxisprojekt 2			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				
4. Semester	Mathematik 3: Vektoranalysis und Reihen	Technische Mechanik: Dynamik	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre	Bauelemente und Grundsicherungen	Medizinische Gerätetechnik	Mikrobiologie und Hygiene	TWP	
3. Semester	Mathematik 2: Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen	Messdaten und Statistik	Hochsprachenprogrammierung	Elektrotechnik: Vertiefung	Grundlagen CAD	Anatomie und Physiologie	TWP	
2. Semester	Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung	Technische Mechanik: Statik	Grundlagen der Informatik	Elektrotechnik: Einführung	Physik	Onboarding	NTWP	
1. Semester	Praxisprojekt 1			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				

Abbildung 5: Studienverlauf des Studiengangs 2 „Medizintechnik, dual“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusätzlich zur allgemeinen Bewertung unter Kapitel 2.2.2.1 a) hebt die Begutachtungsgruppe für den Studiengang 2 hervor, dass der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ in Zukunft stärker im Wahlpflichtbereich repräsentiert sein sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ sollte im Wahlpflichtbereich des Studiengangs in Zukunft stärker repräsentiert sein.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenmodule werden im 2. Fachsemester um zwei interdisziplinären Kernmodule und ein Spezialisierungsfach ergänzt. In dem Spezialisierungsmodul „Einführung in die Mechatronik“ wird Mechatronik als interdisziplinäres Fachgebiet vorgestellt. Es werden verschiedene Bereiche und deren Bedeutung im Kontext der Entwicklung und des Betriebes mechatronischer Systeme diskutiert und durch einfache praktische Beispiele mechatronischer Systeme untermauert.

Im 3. Fachsemester werden drei weitere interdisziplinäre Kernmodule gelehrt, die elektrotechnische und maschinenbauliche Grundkenntnisse erweitern. Hinzu kommen zwei weitere Spezialisierungsmodule („Maschinenelemente 1“ und „Aktorik“), welche mechatronische Basiskompetenzen weiter ausbauen. Abbildung 6 zeigt die Struktur des ersten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.



	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
3. Semester	Mathematik 3: Vektoranalysis und Reihen	Technische Mechanik: Dynamik	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre	Bauelemente und Grundsicherungen	Maschinenelemente 1	Aktorik
2. Semester	Mathematik 2: Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen	Messdaten und Statistik	Hochsprachen- programmierung	Elektrotechnik: Vertiefung	Grundlagen CAD	Einführung in die Mechatronik
1. Semester	Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung	Technische Mechanik: Statik	Grundlagen der Informatik	Elektrotechnik: Einführung	Physik	Onboarding

Abbildung 6: Module der Bachelorzwischenprüfung des Studiengangs 3 „Mechatronik“

Im zweiten Studienabschnitt ab dem 4. Semester nimmt die Anzahl der Spezialisierungsmodule mit jedem Semester zu und ermöglicht es somit den Studierenden, das erworbene Wissen aus den Grundlagenmodulen einzusetzen und zu festigen. Es werden in diesem Bereich Fachkompetenzen in folgenden Spezialisierungsmodulen im vierten bzw. fünften Semester vermittelt: Robotik: Grundlagen und Anwendungen, Konstruktion mechatronischer Systeme, Mechatronische Systeme 1, Systems Engineering, Mechatronische Systeme 2, Optronik, Fertigungstechnik, Komplexlabor Mechatronik. Diese werden durch weitere interdisziplinäre Kernmodule passend ergänzt. Abbildung 7 zeigt die Struktur des zweiten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
7. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)					
6. Semester	TWP	TWP	TWP	TWP	TWP	NTWP
5. Semester	(Bio)Signal und Bildverarbeitung	Optronik	Komplexlabor Mechatronik	Fertigungstechnik	Systems Engineering	Mechatronische Systeme 2
4. Semester	Mess- und Regelungstechnik	Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	Messtechnik und Sensorik	Robotik: Grundlagen und Anwendungen	Konstruktion mechatronischer Systeme	Mechatronische Systeme 1

Abbildung 7: Zweiter Studienabschnitt des Studiengangs 3 „Mechatronik“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusätzlich zur allgemeinen Bewertung unter Kapitel 2.2.2.1 a) hebt die Begutachtungsgruppe für den Studiengang 3 hervor, dass der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ in Zukunft stärker im Wahlpflichtbereich repräsentiert sein sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ sollte im Wahlpflichtbereich des Studiengangs in Zukunft stärker repräsentiert sein.



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

In Abschnitt 2.2.2.1 a) wurde die Studienstruktur des dualen Bachelorstudiums vorgestellt. Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs 4 folgt dem entsprechenden grundständigen Studiengang 3, das Studium ist allerdings mit einer beruflichen Ausbildung bzw. beruflichen Qualifikation zeitlich verzahnt. Um die Doppelqualifizierung zu erreichen, wechseln sich im Rahmen des Studiums die Zeiten im Unternehmen und in der Hochschule semesterweise ab. In Abbildung 8 ist die gemeinsame Struktur, ergänzt durch die mechatronische Spezialisierungsmodule, dargestellt.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
8. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)							
7. Semester	(Bio)Signal und Bildverarbeitung	Optronik	Komplexlabor Mechatronik	Fertigungstechnik	Systems Engineering	Mechatronische Systeme 2	TWP	TWP
6. Semester	Mess- und Regelungstechnik	Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	Messtechnik und Sensorik	Robotik: Grundlagen und Anwendungen	Konstruktion mechatronischer Systeme	Mechatronische Systeme 1	TWP	
5. Semester	Praxisprojekt 2			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				
4. Semester	Mathematik 3 - Vektoranalysis und Reihen	Technische Mechanik: Dynamik	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre	Bauelemente und Grundsicherungen	Maschinenelemente 1	Aktorik	TWP	
3. Semester	Mathematik 2: Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen	Messdaten und Statistik	Hochsprachenprogrammierung	Elektrotechnik: Vertiefung	Grundlagen CAD	Einführung in die Mechatronik	TWP	
2. Semester	Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung	Technische Mechanik: Statik	Grundlagen der Informatik	Elektrotechnik: Einführung	Physik	Onboarding	NTWP	
1. Semester	Praxisprojekt 1			berufliche Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation				

Abbildung8: Studienverlauf des Studiengangs 4 „Mechatronik, dual“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusätzlich zur allgemeinen Bewertung unter Kapitel 2.2.2.1 a) hebt die Begutachtungsgruppe für den Studiengang 4 hervor, dass der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ in Zukunft stärker im Wahlpflichtbereich repräsentiert sein sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Der Themenbereich „Künstliche Intelligenz“ sollte im Wahlpflichtbereich des Studiengangs in Zukunft stärker repräsentiert sein.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Zu Beginn des Studiums werden die notwendigen naturwissenschaftlichen Grundlagen der Spezialisierung durch die Fächer Meereskunde 1, Meereskunde 2, Material- und Umweltchemie vermittelt. Abbildung 9 zeigt die Struktur des ersten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.



	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
3. Semester	Mathematik 3: Vektoranalysis und Reihen	Technische Mechanik: Dynamik	Werkstoffkunde und Festigkeitslehre	Bauelemente und Grundsicherungen	Material- und Umweltchemie	Meereskunde 2: Bio-geochemische Ozeanographie
2. Semester	Mathematik 2: Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen	Messdaten und Statistik	Hochsprachen- programmierung	Elektrotechnik: Vertiefung	Grundlagen CAD	Meereskunde 1: Physikalische Ozeanographie
1. Semester	Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung	Technische Mechanik: Statik	Grundlagen der Informatik	Elektrotechnik: Einführung	Physik	Onboarding

Abbildung 9: Module der Bachelorzwischenprüfung des Studiengangs 5 „Meerestechnik“

In den höheren Semestern folgen weitere anwendungsorientierte Studieninhalte, deren Orientierung eine hohe Passfähigkeit zu späteren Themen des Masters „Marine Sensorik“ aufweist und die den Studierenden ermöglichen, das erworbene Wissen aus den Grundlagenmodulen einzusetzen und zu festigen. Es werden in diesem Bereich Fachkompetenzen in folgenden Spezialisierungsmodulen im vierten bzw. fünften Semester vermittelt: Marine Signalverarbeitung, Mikrobiologie und Hygiene, Plattformen und Systeme des maritimen Aktionsraumes, Robotik: Grundlagen und Anwendungen, Offshore und Schiffsbetriebstechnik, Sensorik in der Meerestechnik, Thermo- und Fluidodynamik sowie Ozeane im System Erde: Von der Physik zu Leit- und Steuerungssystemen. Diese werden durch weitere interdisziplinäre Kernmodule passend ergänzt. Abbildung 10 zeigt die Struktur des zweiten Studienabschnitts mit den darin verankerten Modulen.

	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP
7. Semester	Abschlusspraxisphase (18 CP) und Bachelorarbeit (12 CP)					
6. Semester	TWP	TWP	TWP	TWP	TWP	NTWP
5. Semester	(Bio)Signal und Bildverarbeitung	Robotik: Grundlagen und Anwendungen	Offshore und Schiffsbetriebstechnik	Sensorik in der Meerestechnik	Thermo- und Fluidodynamik	Ozeane im System Erde - von der Physik zu Leit- und Steuerungssystemen
4. Semester	Mess- und Regelungstechnik	Digitaltechnik und Mikroprozessortechnik	Messtechnik und Sensorik	Marine Signalverarbeitung	Mikrobiologie und Hygiene	Plattformen und Systeme des marinen Aktionsraumes

Abbildung 10: Zweiter Studienabschnitt des Studiengangs 5 „Meerestechnik“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule unterhält der Fachbereich der Studiengänge 1 – 5 intensive Kooperationen mit jeweils zwei Hochschulen in Brasilien und Vietnam. Darüber hinaus pflegt das Team des International Office der Hochschule bereits mit über 100 Hochschulen weltweit Partnerschaften und arbeitet daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Es berät, unterstützt und betreut Studierende und Hochschulangehörige bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Sowohl in den grundständigen Studiengängen 1, 3 und 5 als auch in den dualen Studiengängen 2 und 4 ist es somit möglich, ein bis zwei Semester im Ausland ohne Verlängerung der Studiendauer zu verbringen. In einer Lernvereinbarung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan werden Lehrveranstaltungen im Umfang von idealerweise 30 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich festgelegt, die im Ausland zu absolvieren sind und später für Fächer des Curriculums anerkannt werden können. Zudem ist es möglich, die Module eines Spezialisierungsbereiches oder Module im Bereich der technischen Wahlpflicht durch die an der ausländischen Hochschule absolvierten Module zu ersetzen. Werden im Auslandssemester mindestens vier Module, davon mindestens zwei Spezialisierungsmodule, durch die Module der ausländischen Hochschule ersetzt, so wird dem Spezialisierungsbereich der Zusatz „international“ hinzugefügt und auf dem Zeugnis ausgewiesen (siehe auch § 5 BPO-B-1 – 5). Darüber hinaus wird es den Studierenden ermöglicht, das Abschlusssemester ebenfalls im Ausland zu absolvieren.

Anders als in den Studiengängen 1, 3 und 5 klären duale Studierende zuerst mit ihrem Unternehmen individuell, ob ein Auslandsaufenthalt für sie vorgesehen werden kann. Gemäß den Erfahrungen des Fachbereichs betrifft die Vereinbarung in der Regel nur ein Semester an einer ausländischen Hochschule, wodurch keine Praxiszeiten im Unternehmen betroffen seien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht alle formalen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, als erfüllt an. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach der Absolvierung eines Auslandssemesters laut Auskunft der Hochschule sehr gering, was sich auch in den Gesprächen vor Ort mit den Studierenden widerspiegelte. Die Begutachtungsgruppe konnte somit keine weitere Bewertung über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen hinaus vornehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge 1 – 5 gehören der gemeinsamen Lehreinheit „Fachbereich Ingenieurwissenschaften“ an, für die laut Hochschule 46 Professuren vorgesehen sind. Hinzu kommen 37 wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 8 Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung.

Aktuell verzeichnet der Fachbereich 14 vakante Professuren. Der Fachbereich hat deren Besetzung zurückgestellt, um zunächst das neue Curriculum für alle Studiengänge, die aktuell in der gesamten Lehreinheit reakkreditiert werden, vollständig zu entwickeln und abzustimmen. Diese strategische Entscheidung soll sicherstellen, dass die Anforderungen und Schwerpunkte der neuen Curricula optimal berücksichtigt werden können.

Bei den Berufungsverfahren steht das Berufsmanagement der Jade Hochschule dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften begleitend zur Seite und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent und rechtssicher durchzuführen. Das konkrete Zusammenwirken von Berufungskommissionen und Gremien sowie die Gestaltung von Berufungsverfahren regelt die Berufsordnung der Jade Hochschule. Darüber hinaus werden im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes JadeProf (Laufzeit 2021 – 2027) neue Konzepte zur Gewinnung des professoralen Personals erprobt und umgesetzt.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule zu verbessern. Seit 2020 ist am ZfW zusätzlich das



hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professorinnen und Professoren der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe unterstreicht, dass die personelle Ausstattung der Studiengänge insgesamt überzeugt und trotz der momentanen Vakanzen eine weitestgehend gute Abdeckung der fachlichen Inhalte gewährleistet. Vor allem auch über das Neuberufenenprogramm würde ein enger Austausch über die Disziplinengrenzen hinweg von Anfang an erleichtert. Eine hohe Zufriedenheit in Bezug auf die personelle Ausstattung der Studiengänge 1 – 4 nahm die Begutachtungsgruppe unter den Studierenden in den Gesprächen vor Ort wahr, ebenso wie eine hohe Motivation bei den Lehrenden, was sich nicht zuletzt in neuen Ideen, Konzepten und Methoden für die Gestaltung der Lehre widerspiegeln.

Die zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur qualitativen didaktischen Weiterbildung der Lehrenden sieht die Begutachtungsgruppe als vorbildhaft an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Auskunft der Hochschule ist die Rückstellung der Besetzung einiger Stellen am Fachbereich auf die verschiedenen Prozesse der Umstellung der Curricula sowie der Reakkreditierungsverfahren zurückzuführen. In den Gesprächen mit den Studierenden nahm die Begutachtungsgruppe zur Kenntnis, dass wegen der personellen Situation jedoch viele Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Studiengangs 5 häufig nicht angeboten würden, was die persönliche Schwerpunktsetzung der Studierenden teilweise sehr einschränke. Die Begutachtungsgruppe empfiehlt daher eine schnellstmögliche Wiederbesetzung der für den Studiengang 5 relevanten, unbesetzten Stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Eine schnellstmögliche Wiederbesetzung der für den Studiengang relevanten vakanten Stellen bei den Lehrenden sollte angestrebt werden, um entsprechende Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden im Wahlpflichtbereich wiederherzustellen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Ressourcenausstattung der Studiengänge 1 – 5 basiert an der Hochschule hauptsächlich auf der Laborausstattung, den allgemeinen Räumlichkeiten, dem Hochschulrechenzentrum inklusive der hierüber bereitgestellten IT-Dienstleistungen sowie der Hochschulbibliothek.

Die Labore im Fachbereich sind zum Zwecke der Effizienzsteigerung laut Auskunft der Hochschule thematisch zu wissenschaftlichen Einheiten zusammengefasst, die den Laborbetrieb studiengangs- und fachbereichsübergreifend sicherstellen. Die curriculare Laborversorgung der Studiengänge erfolgt aus den wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs heraus. Die Anmeldung von Investitions- und Großgeräteeinträgen erfolgt anhand einer mittelfristigen Finanzplanung des Fachbereichs, für welche die wissenschaftlichen Einrichtungen über einen 5-Jahres-Zeitraum ihre Bedarfe anmelden. Studienqualitätsmittel werden - neben der Finanzierung von Tutorien - insbesondere auch zur Verbesserung der Geräteausstattung und zur Erhöhung der Anzahl der studentischen Arbeitsplätze in den wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet. Dabei werden die Interessen der Studierenden über den Fachbereichsrat und die Studienkommission berücksichtigt.



Die allgemeinen Räumlichkeiten der Hochschule werden über ein zentrales System verwaltet. Zurzeit besitzt der Fachbereich Erstplanungsrecht für Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (20 bis 80 Sitzplätze). Diese sind neben Tafeln mit fest installierten Beamern, Leinwänden und zum Teil mit Smart-Boards und Poly Studio (Videokonferenzsystem) ausgestattet. Zwei große Hörsäle mit jeweils 188 Plätzen stehen allen Fachbereichen zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Räume anderer Fachbereiche genutzt werden. Den Studierenden stehen in allen Gebäuden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN zur Verfügung. Außerhalb der Lehrveranstaltungen können die Seminar- und Poolräume zum Selbststudium genutzt werden.

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) stellt als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Zurzeit werden etwa 300 Server-Systeme, 2.400 PC-Systeme sowie 240 virtuelle Desktops für den standortunabhängigen Zugriff betreut. Mobile IT-Systeme können via eduroam auf die Ressourcen der Jade Hochschule zugreifen. An über 250 vernetzten Druckern können Hochschulangehörige ihre Druck-, Scan- und Kopierjobs flexibel und ortsunabhängig umsetzen. Der Zugang zu den vom HRZ betreuten Pool-Räumen bzw. den dort bereitgestellten PC-Arbeitsplätzen ist jeweils zu den Öffnungszeiten der Hochschule ohne Einschränkungen möglich. Relevante Software ist über den Virtual Desktop der Hochschule auch aus dem Home-Office nutzbar.

Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert auch den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden.

Die Jade Hochschule stellt den Angehörigen über verschiedene Wege Software zur Verfügung. Über die jadehochschulweiten IT-Services können auch im Rahmen von Forschung und Lehre die Angebote der niedersächsischen „Academic Cloud“ genutzt werden. Hier stehen unter anderem die Produkte Whiteboard, GitLab, ShareLaTeX, LimeSurvey zur Verfügung.

Alle Studierenden erhalten unmittelbar nach Immatrikulation individuelle Zugangsdaten zum Hochschulsystem, mit denen der Jade-eCampus zur studentischen Selbstverwaltung genutzt werden kann. Mit Ausgabe des studentischen Accounts erhalten die Studierenden zudem eine hochschuleigene E-Mailadresse. Mit diesen Zugangsdaten können sie auch das WLAN am Hochschulstandort nutzen.

Im Fachbereich werden Arbeitsplätze zur Datenverarbeitung auch außerhalb der Laborräume in speziellen Räumen für die Lehre und zum Selbststudium der Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Systeme sind in das Hochschulnetz integriert. Sie sind mit zusätzlicher, im Hochschulnetz nicht allgemein verfügbarer Software ausgestattet. Die Betreuung erfolgt durch wissenschaftliche Mitarbeitende.

Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 130.000 Bände, ca. 370 lfd. Print-Zeitschriften) ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Standorte der Hochschule. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit kostenfrei verfügbar. Der gesamte Bestand ist über das kooperative regionale Suchportal [ORBISplus](#) recherchierbar, dass in Kooperation mit der Universitäts- und der Landesbibliothek Oldenburg betrieben wird. An den 230 Arbeitsplätzen, davon über 50 voll ins Campusnetz



integrierte Rechnerarbeitsplätze mit virtuellen Desktops, kann mit allen von der Hochschule lizenzierten Programmen und digitalen Bibliotheksbeständen gearbeitet werden. Als „Teaching Library“ bietet die Bibliothek zudem ein breites Kursangebot zur Arbeit mit wissenschaftlichen Quellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darüber einig, dass die Studiengänge 1 – 5 insgesamt über eine sehr gute Ressourcenausstattung verfügen. Dies spiegelte sich auch in den Gesprächen mit den Studierenden vor Ort wider, welche sich sehr zufrieden mit den Studienbedingungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung zeigten. Vor allem die sehr gute Laborausstattung wurde dabei besonders betont. Ebenfalls ist ein hoher didaktischer Bezug der jeweiligen Ausstattung zu erkennen.

Gleichzeitig wurde jedoch von Studierendenseite auch der Wunsch nach mehr Steckdosenanschlüssen vor allem in den Vorlesungsräumen geäußert. Die Begutachtungsgruppe empfiehlt daher eine entsprechende Prüfung der technischen Realisierbarkeit seitens der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Zur weiteren Optimierung der Ressourcenausstattung sollte eine Erhöhung der Anzahl an Steckdosen vor allem in den Vorlesungsräumlichkeiten geprüft werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders überzeugt zeigte sich die Begutachtungsgruppe von der medizintechnischen Ausstattung der Hochschule. Sie stellte in diesen Zusammenhang jedoch fest, dass die Bandbreite der Modulinhalte diese Ausstattung nicht wiedererkennen lassen würde. Die Begutachtungsgruppe empfiehlt daher eine eventuelle Anpassung bzw. Ausweitung der Modulinhalte in Abgleich mit der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden medizintechnischen Ausstattung, um diese optimaler zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Die Hochschule sollte eine eventuelle Anpassung bzw. Ausweitung der Modulinhalte in Abgleich mit der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden medizintechnischen Ausstattung anstreben, um diese Ressourcen optimaler zu nutzen.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 b) Studiengang 1

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Auskunft der Hochschule wird im Fachbereich Ingenieurwissenschaften durch die Kombination verschiedener Prüfungsarten und -formen eine differenzierte Bewertung der Studierenden in Bezug auf die unterschiedlichen Qualifikationsziele angestrebt. Die Studiengänge 1 – 5 würden daher auch auf unterschiedliche Lehrformen zurückgreifen um hier eine optimale Passung zu erreichen. In seminaristischen Vorlesungen würden Sach-, Theorie-, und Methodenkompetenz vermittelt. Die Studierenden sollen durch praktische Übungen und Laborveranstaltungen die Lehrinhalte erproben. Themen würden anhand von Fallbeispielen aktiv aufgearbeitet. Weiterhin müssten Studierende im Selbststudium eigenständig Aufgaben bearbeiten und so das Erlernte vertiefen.

In Übungen, Seminaren und Projekten wird Gruppenarbeit zur Stärkung der Teamfähigkeit gefördert. Im Rahmen der in den Studienverlauf integrierten Projekte erhalten die Studierenden die Gelegenheit, komplexe Themenstellungen in Einzel- oder Gruppenarbeit unter fachlicher Betreuung systematisch zu bearbeiten und somit fachgebietsübergreifend erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis anzuwenden und zu vertiefen.

Laborlehrveranstaltungen und Projekte unterstützen den Praxisbezug der Ausbildung und sind ein wesentlicher Teil des didaktischen Konzeptes der Hochschule. Von vielen Laborversuchen bzw. Projekten wird ein schriftlicher Bericht erstellt. Hierbei würde Wert daraufgelegt, dass es sich nicht nur um eine Datensammlung handelt, sondern um eine umfassende Dokumentation. Laborpraktika werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Die Mehrheit der Module im Fachbereich Ingenieurwissenschaften besteht aus einer Vorlesung und einem Labor, die die jeweiligen Prüfungsarten bestimmen: in der Regel eine benotete Prüfungsleistung und eine unbenotete Studienleistung.

Die Bandbreite der Prüfungsformen wird über § 8 BPO-A geregelt. Die Prüfung in einem Modul soll so konzipiert sein, dass sie die spezifischen Qualifikationsziele, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind, effektiv überprüft und fördert. Grundlagenwissen und eher theoretisches Fachwissen soll typischerweise in Klausuren oder mündlich überprüft werden, während für anwendungsbezogene Inhalte



Kursarbeiten, DV-Entwicklungen, Referate und Hausarbeiten angefertigt werden. Fertigkeiten, die in Laboren erworben wurden, werden in der Regel durch experimentelle Arbeit und/oder Labortests geprüft. Zur Förderung von Methodenkompetenzen werden meist Projektarbeiten eingesetzt, bei denen Problemanalyse und Lösungsentwicklung im Vordergrund stehen. Diese werden durch Projektberichte überprüft. In Präsentationen können die Studierenden ihre in den Laboren erlangten Fähigkeiten demonstrieren und methodische Ansätze darstellen. Sozialkompetenzen wie Zusammenarbeit, Teamfähigkeit und Kommunikation werden insbesondere in Übungs- und Laborarbeiten sowie in Gruppenprojekten gestärkt.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungsleistungen werden benotet und können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Studienleistungen müssen nicht benotet werden, sie können beliebig oft wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gegenüber der Begutachtungsgruppe äußerten die anwesenden Studierenden in den Gesprächen vor Ort, dass sie die Anzahl der Prüfungen, deren Art, deren Umfang sowie die Intensität der Prüfungsverteilung im Prüfungszeitraum als insgesamt passend und angemessen empfänden. Die Prüfungsform würde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungsinhalte würden auf die intendierten Lernergebnisse abzielen und die Prüfungskriterien sind transparent. Die Begutachtungsgruppe bestätigt somit, dass die Prüfungen und Prüfungsarten modulbezogen, prinzipiell kompetenzorientiert und dafür geeignet sind, eine aussagekräftige Überprüfung der intendierten Lernergebnisse vorzunehmen. Sie kommt somit zu dem Schluss, dass das Kriterium „Prüfungssystem“ für alle Studiengänge 1 – 5 vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Fachbereich möchte laut Auskunft der Hochschule durch verschiedene Maßnahmen die Studierbarkeit des Studienangebotes sicherstellen. Hierzu gehört erstens die Berücksichtigung der Eingangsqualifikation mit dem Ziel, die Abbrecherquote zu reduzieren. So wird vor dem Studienbeginn ein „Mathe-Vorkurs“ angeboten, in dem die mathematischen Grundkenntnisse aufgefrischt und damit der Einstieg in die Vorlesung „Mathematik 1: Lineare Algebra und Vektorrechnung“ im ersten Semester erleichtert würde. Weitere Mathematik-Tutorien würden während des Studiums semesterbegleitend angeboten. Rund 70 Prozent aller Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften nehmen dieses Angebot wahr. Laut Hochschule trägt diese Maßnahme nachweislich zur Verringerung der Abbrecherquote bei.

Mit dem in das erste Studiensemester integrierten Modul „Onboarding“ erhielten die Studierenden darüber hinaus ein Lehrangebot, in dem sie bereits zu Studienbeginn die für das erfolgreiche Absolvieren eines Ingenieurstudiums erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und trainieren. Mit dieser Veranstaltung wird auch denjenigen Studierenden ein qualifizierter Studienbeginn ermöglicht, die bisher technischen Anwendungen und deren praktischer Umsetzung in eher geringem Maße begegnet sind.

Zusätzlich sieht die Prüfungsordnung (§ 3 BPO-B) vor, je nach individuellem Bedarf das Studium oder eine Studienphase auf Antrag auch in Teilzeit absolvieren zu können, um so die flexible Gestaltung der Studienzeit zu ermöglichen und die regulären Inhalte eines Semesters auf zwei Semester zu strecken. Die Teilnahme am Teilzeitstudium ist freiwillig und nach Bewilligung des Antrages für zwei aufeinander folgende Semester verbindlich.

Des Weiteren möchte die Hochschule über die Gestaltung des Vorlesungsplanes die Studierbarkeit weiter erhöhen. Dafür soll der Pflichtvorlesungsplan für die Studierenden in der Regelstudienzeit grundsätzlich überschneidungsfrei organisiert sein. Erst bei Wahlpflichtfächern in den höheren Fachsemestern kann es vereinzelt zu Überschneidungen kommen, die aber höchstens die Wahlfreiheit einschränken können.

Der Stundenplan wird mit einer hochschulweit eingesetzten Planungssoftware erstellt. Dabei werden Prioritäten in der Tagesanordnung der Fächer festgelegt. In der Gestaltung haben fachliche Belange Vorrang



vor eventuellen Terminproblemen der Lehrenden. Kernfächer werden in der Regel vormittags, vertiefende und Übungsfächer und hierbei insbesondere Labore nachmittags angeboten.

Die Lehrveranstaltungen sind im zeitlichen Raster von 90 Minuten organisiert. Dazwischen befinden sich halbstündige Pausen. Kurze Wege auf dem Campusgelände ermöglichen zu jeder Zeit die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Übungen.

Neben der Berücksichtigung der Eingangsqualifikation sowie der Gestaltung des Vorlesungsplanes möchte die Hochschule die Studierbarkeit auch über die Reglementierung der studentischen Arbeitsbelastung gewährleisten. Hierfür ist das gesamte Lehrangebot in jedem Semester im grundständigen Studium auf jeweils 24 SWS und im dualen Intensivstudium auf 28 SWS (in vier Theoriesemestern) bzw. 32 SWS (in einem Theoriesemester) begrenzt. Nur für ausgewiesene Laborveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht. Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann die entsprechende Lehrveranstaltung in der Regel neben dem normalen Vorlesungsprogramm wiederholt besucht werden.

Zu guter Letzt sollen eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation zur Sicherstellung der Studierbarkeit beitragen. Je Semester sind bei regulärem Studienverlauf in den grundständigen Studiengängen maximal sechs Prüfungen zu absolvieren. Alle Pflichtmodule werden in jedem Semester angeboten und nur mit einer Modulprüfung, die studienbegleitend jeweils in den letzten drei bis vier Wochen der Vorlesungszeit stattfindet, abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule werden turnusmäßig (grundsätzlich mindestens einmal im Jahr) angeboten. In einigen Modulen, bei denen mit hohen Zahlen von Wiederholungen zu rechnen ist, werden Prüfungen in jedem Semester und damit auch als Wiederholungsmöglichkeit angeboten, um die Möglichkeit des Nachschreibens zeitnah zu gewährleisten. Die Abfolge der Prüfungen ist auf Studierende in der Regelstudienzeit abgestimmt. Es wird sichergestellt, dass Studierende maximal eine Prüfung pro Tag ablegen müssen. In der Regel sollte der Abstand der Prüfungen mindestens zwei oder drei Tage betragen. Der Prüfungsplan wird ein halbes Jahr zuvor angekündigt. Jede Prüfung kann dreimal (1. Versuch, 1. und 2. Wiederholung) absolviert werden. Sollte auch die 2. Wiederholung nicht bestanden werden, kann eine an die 2. Wiederholung gekoppelte mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) stattfinden um festzustellen, ob die nicht bestandene Klausur dennoch mit „ausreichend (4,0)“ gewertet werden kann. Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auf zwei begrenzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich intensiv bei den Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche nach der Ausgestaltung und Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen.

Durchweg positiv unterstrichen wurde die Erreichbarkeit der Lehrenden. In diesem Zusammenhang erwähnt wurde auch die sehr guten Verwirklichungsmöglichkeiten für Studierende bei den Projekten, was die Möglichkeiten für eine individuelle fachliche Schwerpunktsetzung begünstige.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes bestätigten die Studierenden, dass dieser insgesamt realistisch und größtenteils auch ausgeglichen sei. Nur bei der Medizintechnik zeichnete sich ab, dass die Arbeitsbelastung in den Laborübungen etwas zu Ungunsten der unteren Semester ausfällt. Eventuell könnte die Hochschule hier eine Glättung erwägen.

Die Stundenplanung wurde von den Studierenden insgesamt als teilweise schwierig empfunden, vor allem bei den technischen Wahlpflichtfächern. Dies behindere eine effektive Zusammenstellung des individuellen Stundenplanes, auch, weil Modulhandbücher nicht auf dem aktuellen Stand zu sein scheinen und auch



die jeweiligen Zeiten der Module nicht angegeben seien. Die Begutachtungsgruppe empfiehlt der Hochschule daher, das Modulhandbuch mit Blick auf die Planbarkeit des Semesters für die Studierenden aktuell zu halten sowie die genaue Zeit der Module im Stundenplan zentral bereit zu stellen, um den Studierenden eine effizientere Planung ihres Semesters zu ermöglichen.

Zusammenfassend kommt die Begutachtungsgruppe zu dem Schluss, dass der Arbeitsaufwand innerhalb jedes Moduls plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen ist. Der im Selbstbericht vorgelegte Musterevaluationsbogen sieht Fragen vor, die eine zu hohe oder niedrige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit vergebenen ECTS Leistungspunkten aufzeigen würden. Die intendierten Lernergebnisse können in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass das Modulhandbuch mit Blick auf die Planbarkeit des Semesters für die Studierenden aktuell gehalten wird.
- Die genaue Zeit der Module im Stundenplan sollte zentral bereitgestellt werden, um den Studierenden eine effizientere Planung ihres Semesters zu ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge 2 „Medizintechnik, dual“ und 4 „Mechatronik, dual“ können in einer ausbildungsintegrierenden oder in einer praxisintegrierenden Variante absolviert werden.

Zur inhaltlichen, organisatorischen und zeitlichen Verzahnung der beiden Lernorte im Sinne des besonderen Profilianspruchs „dual“ wird eine Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Unternehmen erstellt (siehe Anlage 4.2 zum Selbstbericht). Diese legt fest, welche theoretischen Inhalte der Hochschule in welchen Zeiträumen behandelt werden und wie diese Inhalte mit den Praxisphasen im Unternehmen korrespondieren. Im Falle des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums stellen auf der einen Seite Ausbildungsrahmenpläne sicher, dass das duale Studium sowohl den akademischen Anforderungen als auch den praktischen Ansprüchen gerecht wird. Auf der anderen Seite wird das Studium durch die Prüfungsordnungen geregelt. Beim ausbildungsintegrierenden dualen Studium ist der erste Abschluss in der Regel der IHK-Ausbildungsabschluss und der Studienabschluss ist der Bachelor of Engineering. Das praxisintegrierende duale Studium endet mit dem Studienabschluss Bachelor of Engineering ohne einen Gesellenbrief.

Laut Auskunft der Hochschule erfolgt ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch zwischen den jeweiligen Studiengangbeauftragten, den Lehrenden der Hochschule und den Ausbildungsbeauftragten im Unternehmen. Die Studierenden erhielten zudem gezielte Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Lerninhalte.

Ein zentrales Element für die Verbindung von Theorie am Lernort Hochschule und Praxis am Lernort Betrieb stellen laut Hochschule die Praxisprojekte, die Abschlusspraxisphase und die Bachelorarbeit dar. In allen Praxisphasen würden konkrete Aufgabenstellungen im Unternehmen als Projekte bearbeitet. Die dabei erworbenen Kompetenzen seien von hohem Wert und verwertbar, indem sie in Form von Praxisberichten auf das Studium anerkannt werden.

Das kreditierte Praxisprojekt im ersten Semester sei laut Angaben der Hochschule trotz des späteren Hochschulstarts im zweiten Fachsemester inhaltlich verzahnt, da es als gezielte Vorbereitungsphase für das Studium diene. Durch das frühzeitige Einbinden der Studierenden in berufliche Kontexte würden



praxisnahe Grundlagen vermittelt, die im zweiten Semester theoretisch vertieft werden. Innerbetriebliche Aufgaben und das Praxisprojekt, das in einem Praxisbericht mündet, welches gleichzeitig auch als Reflexionsbericht zu verstehen sei, unterstützten den Übergang zwischen Praxis und Theorie. Zudem identifizieren die Studierenden im Praxisprojekt spezifische Problemstellungen aus dem Unternehmen, die im Studium aufgegriffen und analytisch bearbeitet würden.

Der Lerntransfer von theoretischem Wissen in praktische Anwendung wird des Weiteren durch die Erstellung von Projekt- bzw. Praxisberichten gefördert. Nach der Ableistung des Unternehmenssemesters im fünften Semester präsentieren die Studierenden ihre praktischen Erfahrungen sowie die spezifische Problemstellung aus dem Praxisfeld in einem Referat vor anderen Studierenden im Rahmen einer nachbereitenden Lehrveranstaltung.

Neben den besonderen Profilanforderungen „dual“ weisen die Studiengänge 2 und 4 gleichzeitig den besonderen Profilanforderungen „intensiv“ auf. Aus der Statistik der dualen Studienprogramme im Fachbereich Ingenieurwissenschaften ließe sich laut Auskunft der Hochschule ableiten, dass duale Studierende den erhöhten Arbeitsaufwand in der Regel erfolgreich bewältigen. Eine mögliche Erklärung hierfür sieht die Hochschule in der gezielten Auswahl der Studierenden durch die Unternehmen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens, da in der Regel vor allem leistungsstarke Kandidatinnen und Kandidaten einen Ausbildungsplatz erhielten.

Die beiden Typen besonderer Profilbildung wurden in der laufenden Akkreditierungsperiode von der Hochschule evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung, insbesondere im Hinblick auf die erhöhte Arbeitsbelastung in den Intensivsemestern, würden erneut die über zwanzigjährige Erfahrung im Fachbereich, dass die dualen Studiengänge als Intensivstudium sehr gut studierbar sind, bestätigen.

Laut Auskunft der Hochschule hat das Feedback aus der Studierendenbefragung in Bezug auf die Studiengänge 2 und 4 konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Informationsbereitstellung und der Transparenz in der Modulplanung angeregt. Als wichtigen Aspekt betonen die dualen Studierenden zudem die Flexibilität in der Studienorganisation. Im Fachbereich Ingenieurwissenschaften wurde daher trotz rückläufiger Studierendenzahlen das semesterweise Angebot von Pflicht- und Spezialisierungsmodulen beibehalten. Dies stelle nicht nur die Studierbarkeit sicher, sondern käme auch dem Wunsch der Studierenden nach einer flexibleren Gestaltung der Theoriesemester entgegen. Die flexible zeitliche Organisation der Studieninhalte nach individuellen Präferenzen sei im Einvernehmen mit dem jeweiligen Praxisunternehmen möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich in den Gesprächen vor Ort ausgiebig nach den dualen und intensiven Studiengängen 2 und 4, vor allem in den Gesprächen mit den Studierenden und den Vertretenden der kooperierenden Unternehmen. Leider gab bzw. gibt es für den Studiengang 2 bisher nur einen Studierenden seit der Erstakkreditierung des Studiengangs im Jahre 2011. Für den Studiengang 4 waren keine Studierenden bei den Gesprächen vor Ort anwesend. Beides schränkte die Bewertungsmöglichkeiten der Begutachtungsgruppe entsprechend ein.

Bei den kooperierenden Unternehmen konnte die Begutachtungsgruppe eine hohe bisherige Zufriedenheit mit der Kooperation feststellen. In Bezug auf die inhaltliche Verzahnung ließ sich jedoch erkennen,



dass die Unternehmen teils eine bessere Definition von Rahmenbedingungen für die Projektarbeiten wünschten, so dass diese den Anforderungen der Hochschule genügten, aber auch gleichzeitig einen betrieblichen Nutzen für das Unternehmen hätten.

Die Arbeitsbelastung beim dualen Studiengang 2 während der intensiven Theorie-Phasen an der Hochschule wurde als hoch, aber in Einklang mit dem Studienkonzept empfunden. Entgegen den Erwartungen wurde vor allem das sechste Semester im Studiengang 2 als sehr arbeitsintensiv empfunden. Bis auf das erste Praxissemester, welches dem ersten Theoriesemester am Lernort Hochschule vorgeschaltet ist, wurde die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung positiv herausgehoben. Die Betreuung durch die Hochschule im ersten Praxissemester beim Studiengang 2, und eventuell daher ebenfalls im Studiengang 4, sollte folglich verbessert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Die Betreuung durch die Hochschule im ersten Praxissemester beim Studiengang „Medizintechnik, dual (B.Eng.)“, und eventuell auch beim Studiengang „Mechatronik, dual (B.Eng.)“, sollte verbessert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.7 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.7 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.7 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.7 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird näher und studiengangspezifisch unter Kapitel 2.2.3.1 b) erläutert.

Um die Anpassung ihrer methodisch-didaktischen Ansätze an gegenwärtige Entwicklungen sicherzustellen, bietet die Hochschule für die in der Lehre tätigen Angehörigen am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) verschiedene Formate an, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule zu sichern und zu verbessern. Seit dem Jahr 2020 ist am ZfW zusätzlich das hochschulinterne Neuberufenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professorinnen und Professoren der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen.

Laut Auskunft der Hochschule in den Gesprächen vor Ort schlagen sich diese Maßnahmen unter anderem in der Verwendung von effektiven Lehr- und Lerntechniken wie, zum Beispiel, Simulationen und Modellierungen nieder. Zudem würde unter anderem auch das Konzept des „inverted classroom“ zur Anwendung kommen. Vor allem in der Robotik sollen zudem Projekte und Labore als effektive Lehr- und Lernmethoden den Erwerb der jeweils definierten Kompetenzen erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Schluss, dass die Studiengänge 1 – 5 die Anforderungen an die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen. Neben der Vertretung der Lehrenden in fachlichen Diskursformaten auf vor allem nationaler Ebene erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung durch studentische Evaluationsformate sowie durch enge Kontakte zu teilweise international agierenden Unternehmen der Region.



Die Begutachtungsgruppe sieht die Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula an gegenwärtige Weiterentwicklungen als gesichert an. In diesem Zusammenhang seien hier die umfassenden Bestrebungen der Hochschule, welche im Rahmen der Studiengänge auf eine zunehmende Interdisziplinarisierung fachlicher Inhalte sowie die sich verändernden Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen technischer Studiengänge reagiert, zu nennen.

Durch die Bereitstellung von ausreichenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende im didaktisch-methodischen Bereich, wie zum Beispiel das Neuberufenen-Programm, sieht die Begutachtungsgruppe die kontinuierliche Überprüfung dieses Kriteriums sowie dessen Anpassung an gegebenenfalls weitere Entwicklungen als sichergestellt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Die fachlichen Inhalte des Studiengangs 1 sind den drei Bereichen Technik, Medizin und Regularien zuzuordnen. Dafür würden den Studierenden laut Selbstauskunft der Hochschule die erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die notwendige Terminologie vermittelt. Die fachlichen Inhalte des Studiums und deren Gewichtung sind in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Biomedizinische Technik (DGBMT) formuliert.⁷ Wesentlicher fachlicher Kern des Studiums ist die Vermittlung breiter ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden verbunden mit der Fähigkeit, diese zur Lösung von Problemen in der Medizintechnik einsetzen zu können.

Die breite Vermittlung von Grundkenntnissen erfolgt vor allem im ersten Studienabschnitt. So werden neben mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen auch die ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik sowie der Mechanik und Informatik unterrichtet. Weiterhin wird durch Vermittlung von anatomischem und physiologischem Grundwissen sowie durch die Vermittlung von Grundkenntnissen medizinischer Geräte die fachliche Ausprägung vorbereitet.

Im weiteren Studienverlauf werden diese Kenntnisse weiter vertieft und erweitert. Dabei werden neben Kenntnissen klinischer Arbeitsweisen viele typische medizintechnische Systeme aus verschiedenen Bereichen behandelt und besonderes Augenmerk auf die Vermittlung der Regularien, Sicherheitsaspekte sowie Zulassungsfragen gelegt.

Die DGBMT-Empfehlung fordert Hochschulen aber auch ausdrücklich auf, individuelle Schwerpunkte auszubilden. An der Hochschule böten sich durch den Studiengang Mechatronik mit besonderen Ausprägungen in der Konstruktion und der Mikrotechnik Synergieeffekte für die Medizintechnik an. Daher wird hier zusätzlich zu der grundlegenden Ausprägung des medizintechnischen Studiengangs vor allem auch die

⁷ Quellen: „VDE-Positionspapier Biomedizinische Technik: Aus- und Weiterbildung in deutschsprachigen Ländern“, VDE, Frankfurt/Main, 2013; U. Morgenstern, M. Kraft, K. Seidl. u. T. Schmitt, „Biomedizinische Technik - Studienfach mit Zukunft!“, mt medizintechnik, Ausgabe 6.2022.



mechatronische und mikrotechnische Kompetenz der Studierenden vertieft. So sind es insbesondere diese Bereiche, in denen die Absolventinnen und Absolventen bevorzugt ihre ersten Anstellungen innerhalb der medizintechnischen Industrie finden.

Darüber hinaus ermöglicht laut Selbstbericht der Hochschule das Fächerangebot des Wahlpflichtbereiches den Studierenden die Schwerpunktbildung in zukünftigen medizintechnischen Schlüsseltechnologien wie der Informationstechnologie, der medizinischen Bildverarbeitung, der Mikrosystemtechnik oder Prothetik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 b) Studiengang 1: Medizintechnik

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Auf der Basis regelmäßiger Analysen von Berufsverbänden, wie VDI, VDE und VDMA zu Anforderungen an die Ingenieurausbildung veröffentlichte der Fachbereichstag Mechatronik im Jahre 2017 das „Positionspapier zur Bachelor- und Master-Ausbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland für das Fachgebiet Mechatronik“.⁸ In diesem Positionspapier werden Empfehlungen für die Aus- und Weiterbildung zukünftiger Ingenieure der Mechatronik ausgesprochen. Diese Empfehlungen beziehen sich insbesondere auf die Anforderungen an die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums unter besonderer Beachtung der Aspekte des Praxisbezuges und der Internationalisierung.

Laut Auskunft der Hochschule folgt das Curriculum des Studiengangs 3 diesen Anregungen und vermittelt die universellen Grundkenntnisse im Grundlagenstudium, auf deren Basis die erforderlichen Spezialkenntnisse des Fachgebietes in höheren Semestern erarbeitet werden.

⁸ Siehe <https://fbt-mechatronik.de/download/#13-17-wpfd-positionspapier>.



Die Entwicklung, Anpassung und der Einsatz mechatronischer Systeme erfolgen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sowohl unter den Bedingungen der Einzelfertigung und Einzelapplikation als auch unter Beachtung ihrer massenhaften Verbreitung und der damit verbundenen Technologie automatisierter Massenproduktion. Die dabei herrschende internationale Arbeitsteilung verlangt von den Absolventinnen und Absolventen neben der fachlichen Qualifikation insbesondere ein hohes Maß an internationaler und interkultureller Kompetenz, die sowohl im Rahmen eines Studiensemesters im Ausland als auch des Abschlusssemesters im Ausland erworben werden können.

Da das Arbeitsumfeld der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Mechatronik in besonderer Weise durch Interdisziplinarität gekennzeichnet sei, wodurch hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der Absolventinnen und Absolventen gestellt würden, sind Lehrveranstaltungen schon in frühen Phasen des Studiums durch Kleingruppenarbeit so ausgerichtet, dass Persönlichkeitsmerkmale, wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit ausgeprägt würden. In studienbegleitenden Projekten erhalten die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen dann die Möglichkeit, die erworbenen Fähigkeiten sowohl hochschulweit als auch international zu erproben und weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule prägen die mit der Northwest-Region verbundene maritime Charakteristik, eine gute Vernetzung in das industrielle Umfeld und die hohe Dichte von marinen Forschungsinstitutionen die Forschung und Lehre im Studiengang 5 auf dem Campus Wilhelmshaven. Mit der Meerestechnik existiert ein solider Ingenieurstudiengang, welcher Elemente der Mechanik, Elektronik, Informatik und Robotik in den off-shore Bereich transferiert und um grundlegende Aspekte der marinen Bio-Geochemie erweitert.



Diese Elemente bildeten laut Hochschule die Spezialisierungsgrundlage für komplexe Tätigkeitsfelder im marinen Raum. Dies fängt z.B. im Bereich der Konstruktion und Entwicklung automatisierter Systeme an und reicht weit hinein in das Design autonom agierender Tauchroboter, die sensorische Erfassung von Umweltdaten oder die Entwicklung spezifischer Software und daraus abgeleiteter Datenprodukte für den marinen Aktionsraum. Neben dem Zugriff auf verschiedene Schiffe verfügt die Meerestechnik der Hochschule auch über ein eigenes Forschungsflugzeug. Auf dem benachbarten Flughafen entwickeln Studierende eigene Sensormodule als Nutzlast und testen diese im norddeutschen Luftraum über Land und See. Hieraus sind bereits transnationale Projekte zur Messung klimarelevanter Gase und meteorologische Messkampagnen, z.B. mit dem britischen Meteorological Office, entstanden. Die Kooperation mit regional benachbarten Großforschungszentren, wie z.B. dem Alfred-Wegener-Institut für Polar und Meeresforschung, bietet Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Themen und Bedürfnisse aus der Forschung kennen zu lernen, welche dann ingenieurtechnisch umgesetzt würden. Der gut zu erreichende Standort der Hochschuleinsel Helgoland bietet zudem die Möglichkeit, Forschung durchzuführen und den Einsatz von Ausrüstung küstenfern zu testen. Der Master-Studiengang „Marine Sensorik“, der zusammen mit der Universität Oldenburg und dem DFKI Oldenburg angeboten wird, erlaubt dabei die weiterführende technische oder wissenschaftliche Qualifikation in der Nord-West-Region, welche bis zur Promotion führen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht der Hochschule wird die Qualität in Studium und Lehre in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Auf einer eigenen Website ist das Qualitätsmanagement dargelegt.⁹ Evaluationen und Absolventenbefragungen werden hochschulweit durch die Evaluationsbeauftragte organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse stehen den Dozierenden sowie der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden in einem entsprechenden Follow-Up dokumentiert, nachgehalten und mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen

⁹ Siehe <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-in-studium-und-lehre/> (Zugriff 08.04.25).



erörtert. Diese diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge laut Auskunft der Hochschule berücksichtigt. Dabei zieht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen heran. Diese würden fortlaufend durchgeführt und die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Alle diesbezüglich relevanten Informationen sind der Website der Jade Hochschule zu entnehmen.¹⁰

Die Hochschulstatistik der laufenden Akkreditierungsperiode würde zeigen, dass die durchschnittliche Studiendauer in den bisherigen achtsemestrigen klassischen Bachelorstudiengängen Medizintechnik 9,9 Semester und Mechatronik 9,7 Semester und beim siebensemestrigen Studiengang Meerestechnik 9,3 Semester beträgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Regelkreis der Qualitätssicherung und -entwicklung ist aus Sicht der Begutachtungsgruppe insgesamt gut implementiert. In den Gesprächen vor Ort nahm die Begutachtungsgruppe in diesem Zusammenhang eine insgesamt hohe Zufriedenheit der Studierenden mit ihren jeweiligen Studiengängen wahr.

Dennoch wurde das Evaluationskonzept als noch nicht ganz stimmig empfunden. Laut Selbstbericht der Hochschule seien die Absolventinnen-Befragungen und die Studiengangsevaluationen mit der geringen Anzahl der Rückmeldungen insgesamt ohnehin nur bedingt aussagekräftig. Vor allem wegen der hohen Anzahl kleinerer Module in den zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengängen sollte die Hochschule daher jedoch umso mehr ein eventuell individuelleres Evaluationskonzept für diese Fälle entwickeln. Zusammenfassend sieht die Begutachtungsgruppe das Kriterium somit zwar als erfüllt an, weist jedoch ausdrücklich auf die noch bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten hin.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Das Evaluationskonzept der Hochschule sollte wegen der relativ großen Anzahl kleiner Module in den zu reakkreditierenden Studiengängen überarbeitet werden, um den Regelkreis der Qualitätssicherung und -entwicklung aufrechterhalten zu können.

¹⁰ Siehe <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-lehrende/evaluation-und-feedback/> (Zugriff 08.04.25).



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Jade Hochschule ist seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet ein dementsprechendes Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung.¹¹

Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind laut Auskunft der Hochschule die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Relevante Dokumente wie der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule sowie die Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt sind online unter abrufbar.¹²

¹¹ Siehe <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/familie-in-der-hochschule/audit-familiengerechte-hochschule/> und <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/familie-in-der-hochschule/> (Zugriff 04.04.25).

¹² Siehe <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/publikationen-und-leitfaeden/> (Zugriff 04.04.25).



Die Aktivitäten und Maßnahmen im Fachbereich zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit stehen im Zusammenhang mit dem hochschulweiten Gleichstellungskonzept, das mit Unterstützung der Gleichstellungsstelle in allen Fachbereichen und Studiengängen umgesetzt wird. Detailinformationen darüber sind auf der Internetseite der Gleichstellungsstelle zu finden.¹³

Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte ebenfalls online.¹⁴ Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, für schwangere Studierende aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden bzw. studienbegleitenden Leistungsnachweisen über § 8 Abs. (18) BPO-A sichergestellt. Betroffene Studierende können den Nachteilsausgleich mittels eines Antrages bei der Prüfungskommission erlangen. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung wird seitens der Kommission in Zusammenarbeit mit der Prüferin oder dem Prüfer eine zeitliche bzw. formale Ausnahmeregelung veranlasst.

Der Anteil der Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die spezieller Betreuung bedürfen, liegt gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden laut Angaben der Hochschule bei unter einem Prozent. Damit seien Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf die Art der Behinderung und der entsprechenden Nachteilsausgleichsregelungen möglich. Für diese Studierenden sind wichtige Informationen in einem separaten Leitfaden zusammengestellt.¹⁵ Ein weiterer Leitfaden existiert für die Lehrenden in Bezug auf das Thema Barrierefreiheit.¹⁶ Ergänzend zu nennen ist auch der Psychologische Beratungsservice des Studentenwerks.¹⁷

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Schluss, dass die Jade Hochschule über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Diese Konzepte werden auf der jeweiligen Ebene der Studiengänge 1 – 5 umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹³ Siehe <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/> (Zugriff 04.04.25).

¹⁴ Siehe <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/studieren-mit-einschraenkungen/> (Zugriff 04.04.25).

¹⁵ Siehe <https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/Leitfaden-fuer-behinderte-und-chronisch-krank-Studierende.pdf> (Zugriff 04.04.25).

¹⁶ Siehe https://www.jade-hs.de/fileadmin/Barrierefreiheit/20190509_Leitfaden_Lehrende_Nachteilsausgleich.pdf (Zugriff 04.04.25).

¹⁷ Siehe <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/sexualisierte-diskriminierung-und-gewalt/beratungsmoeglichkeiten/> (Zugriff 04.04.25).



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise existieren nicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Begutachtungsgruppe

a) Vertretung der Hochschullehrenden

Herr Prof. Dr.-Ing. Christian Döbel
Duale Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Herr Prof. Dr. rer. nat. Ingo Krisch
Fachhochschule Südwestfalen
Bahnhofsallee 5
58507 Lüdenscheid

Herr Prof. Dr.-Ing. Axel Rafoth
Hochschule Wismar
Richard-Wagner-Straße 31
18119 Warnemünde

b) Vertretung der Berufspraxis

Herr Robert Balduhn
Framework Robotics GmbH
Alter Hafen Süd 334
18069 Rostock

c) Vertretung der Studierenden

Herr Steffen Johannes Bültel
Hochschule Osnabrück
Albrechtstraße 30
49076 Osnabrück



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Medizintechnik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
StJ 2022/23 ¹⁾	23	13			0%			0%			0%
StJ 2021/22	38	19			0%			0%			0%
StJ 2020/21	51	21			0%			0%			0%
StJ 2019/20	79	30	1		1%	5	3	6%	5	3	6%
StJ 2018/19	71	31	9	3	13%	13	5	18%	18	8	25%
StJ 2017/18	108	30	7	3	6%	15	7	14%	26	13	24%
StJ 2016/17	75	35	8	6	11%	16	11	21%	20	14	27%
In Berechnung	333	126	25	12	8%	44	23	17%	64	35	25%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Medizintechnik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23	2	3	8	26	39
StJ 2021/22	10	7	8	12	37
StJ 2020/21	8	8	7	5	28
StJ 2019/20	7	9	9	6	31
StJ 2018/19	6	4	3	5	18
StJ 2017/18	9	6	2	6	23
StJ 2016/17	12	4	2	4	22

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Medizintechnik, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23	1	22	16		
StJ 2021/22	1	29	7		
StJ 2020/21	1	22	5		
StJ 2019/20	4	15	12		
StJ 2018/19	2	10	6		
StJ 2017/18	6	13	4		
StJ 2016/17	2	16	4		
Insgesamt	17	127	54		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Für den Studiengang 2 sind gemäß Angaben der Hochschule keine Daten zum Studiengang darstellbar, da seit der Erstakkreditierung (18.10.2011) bisher nur ein Studierender eingeschrieben war bzw. ist (gegenwärtig im 7. Fachsemester).



Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Mechatronik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
StJ 2022/23 ¹⁾	10	2			0%			0%			0%
StJ 2021/22	19	3			0%			0%			0%
StJ 2020/21	20	4			0%	1		5%	1		5%
StJ 2019/20	30	3	1		3%	3	1	10%	3	1	10%
StJ 2018/19	24	4	2		8%	5	1	21%	5	1	21%
StJ 2017/18	26	0	3		12%	3		12%	4		15%
StJ 2016/17	29	2	4		14%	6		21%	9		31%
In Berechnung	109	9	10	0	9%	14	1	18%	18	1	23%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Mechatronik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23	1	4		3	8
StJ 2021/22	2		3	2	7
StJ 2020/21	3	2	3	5	13
StJ 2019/20	6	5	4	2	17
StJ 2018/19	7	7	1	7	22
StJ 2017/18	8	4	5	3	20
StJ 2016/17	9	9	1	3	22

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Mechatronik, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23		7	1		
StJ 2021/22	1	5	1		
StJ 2020/21	3	8	2		
StJ 2019/20	3	7	7		
StJ 2018/19	3	12	7		
StJ 2017/18	1	13	6		
StJ 2016/17		13	9		
Insgesamt	11	65	33		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Mechatronik dual, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
StJ 2022/23 ¹⁾	3	1			0%			0%			0%
StJ 2021/22											
StJ 2020/21											
StJ 2019/20	2				0%			0%			0%
StJ 2018/19											
StJ 2017/18											
StJ 2016/17	1		1		100%	1		100%	1		100%
In Berechnung	3	0	1	0	33%	1	0	100%	1	0	100%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Mechatronik, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23					0
StJ 2021/22					0
StJ 2020/21					0
StJ 2019/20	1		1		2
StJ 2018/19					0
StJ 2017/18					0
StJ 2016/17	3	1			4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Mechatronik, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23					
StJ 2021/22					
StJ 2020/21					
StJ 2019/20	1	1			
StJ 2018/19					
StJ 2017/18					
StJ 2016/17	2	2			
Insgesamt	3	3	0		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

 Studiengang: **Meerestechnik, Bachelor**

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
StJ 2022/23 ¹⁾	8	3			0%			0%			0%
StJ 2021/22	15	4			0%			0%			0%
StJ 2020/21	11	3			0%			0%			0%
StJ 2019/20	16	3			0%	3	1	19%	3	1	19%
StJ 2018/19	18	5	1		6%	4	2	22%	6	2	33%
StJ 2017/18	28	11			0%	1		4%	2		7%
StJ 2016/17	27	9			0%	1	1	4%	1	1	4%
In Berechnung	89	28	1	0	1%	6	3	8%	9	3	12%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezeichneten roten Linie).

Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

 Studiengang: **Meerestechnik, Bachelor**

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23		3	2	3	8
StJ 2021/22	1	3	1	1	6
StJ 2020/21		1			1
StJ 2019/20		1	4	3	8
StJ 2018/19		2	1	6	9
StJ 2017/18			3	1	4
StJ 2016/17	2	2	1		5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Meerestechnik, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
StJ 2022/23		6	2		
StJ 2021/22		6			
StJ 2020/21			1		
StJ 2019/20		3	5		
StJ 2018/19		1	8		
StJ 2017/18		1	3		
StJ 2016/17	1	4			
Insgesamt	1	21	19		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	16.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studierende, Alumni, Programmverantwortliche, Lehrende, Vertreter der ausbildenden Partnerfirmen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Medizintechnik-Labor, Meerestechnik-Labor, Robotik-Labor

Studiengang 1: Medizintechnik (B. Eng.), Studiengang 3: Mechatronik (B. Eng.)

Erstakkreditiert am: 12.07.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.07.2005 bis 31.08.2011
Re-akkreditiert (1): 18.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.10.2011 bis 31.08.2019
Re-akkreditiert (2): 10.07.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.07.2018 bis 31.08.2025

Studiengang 2: Medizintechnik, dual (B. Eng.)

Erstakkreditiert am: 18.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.10.2011 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (1): 01.09.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2017 bis 31.08.2018
Re-akkreditiert (2): 10.07.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.07.2018 bis 31.08.2025

**Studiengang 4: Mechatronik, dual (B. Eng.)**

Erstakkreditiert am: 18.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.10.2011 bis 31.08.2018
Re-akkreditiert (1): 10.07.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 10.07.2018 bis 31.08.2025

Studiengang 5: Meerestechnik (B. Eng.)

Erstakkreditiert am: 18.10.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.10.2011 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (1): 15.10.2013 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 15.10.2013 bis 31.08.2019
Re-akkreditiert (2): 01.09.2019 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2019 bis 31.08.2026



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss

300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge

ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende

Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)